

HanseMerkur Lebensversicherung AG

Ihre Verbraucherinformation

Riester-Rentenversicherung **Januar 2018**



PA 107

Riester Care

Die private Rente
mit Extraförderung vom Staat

Übersicht



Der Versicherungsvertrag wird, wie kaum ein anderer Vertrag, von gegenseitigem Vertrauen geprägt.

Die Verbraucherinformation ist eine vom Gesetzgeber vorgeschriebene Maßnahme, die Ihnen als Versicherungsnehmer ein größtmögliches Maß an Informationen über Ihren Versicherungsschutz garantiert.

Diese Broschüre enthält alle für Ihren Versicherungsschutz wichtigen Angaben und die Versicherungsbedingungen. Bewahren Sie bitte deshalb die Unterlagen sorgfältig bei Ihren Versicherungspapieren auf.

Herzlich willkommen bei der HanseMerkur!	3
Wichtige Informationen!	4
Versicherungsbedingungen für die Riester-Rentenversicherung	7
Steuerliche Hinweise	19

Liebe Kundin, lieber Kunde, herzlich willkommen bei der HanseMerkur!

Hand in Hand

Hand in Hand ist HanseMerkur - ein Grundsatz, der sich in unseren vielfach ausgezeichneten Produkten sowie in allen Leistungsangeboten widerspiegelt. Bei uns gehen individuelle Ansprüche und die Stärke unserer Gemeinschaft Hand in Hand. Denn mit einem starken Partner an der Seite kann man mehr erreichen. Gemeinsam schaffen wir täglich die Voraussetzung für ein sicheres Leben.

Die Geschichte der HanseMerkur Lebensversicherung AG

Unsere Wurzeln gehen mehr als 200 Jahre zurück auf die Gründung der Braunschweigische Lebensversicherung AG. Damit sind wir einer der ältesten privaten Lebensversicherer am Markt. Mit Gründung der Hanse-Merkur Lebensversicherung AG, ehemals Merkur Lebensversicherung AG, im Jahre 1972 begann die Geschichte der HanseMerkur Lebensversicherung AG, die sich 1983 mit der Braunschweigische Lebensversicherung AG zusammenschloss.

Was verbirgt sich auf den nächsten Seiten?

Diese Broschüre informiert Sie über alle Fragen, die Ihren Versicherungsvertrag betreffen; insbesondere sind darin Angaben über Inhalt und Umfang des Versicherungsschutzes enthalten. Die Versicherungsbedingungen sind rechtsverbindlich und regeln alle gegenseitigen Rechte und Pflichten.

Unsere Versicherungsbedingungen weichen von den Musterbedingungen des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV) nahezu immer zu Ihren Gunsten ab.

Ihre Absicherung steht an erster Stelle

Der Aufbau einer Rente und die Absicherung gegen die finanziellen Folgen von Berufsunfähigkeit oder Tod sind selbstverständlich die zentralen Aufgaben der HanseMerkur Lebensversicherung AG. Aber wir möchten Ihnen darüber hinaus noch mehr bieten. Unsere Berater kümmern sich gerne um Ihre Anliegen oder Vorsorgewünsche!

Sie haben Fragen hierzu oder auch zu Ihrem Versicherungsschutz? Wir sind gerne für Sie da. Alle wichtigen Telefonnummern finden Sie auf der Rückseite dieser Broschüre.

Ihre HanseMerkur Lebensversicherung AG

Wichtige Informationen!

Die folgenden Informationen gemäß § 7 Abs. 2 des Versicherungsgesetzes (VVG) geben Ihnen einen Überblick über die Grundlagen Ihres Versicherungsvertrags bei der HanseMerkur Lebensversicherung AG.

Bewahren Sie diese Verbraucherinformationen bitte sorgfältig auf. Sie sind Bestandteil Ihres Versicherungsvertrags.

Informationen zum Anbieter

Identität des Versicherers (Name, Rechtsform, ladungsfähige Anschrift, Sitz, Handelsregister und Registernummer)

Ihr Versicherer ist die HanseMerkur Lebensversicherung AG. Wir sind eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Hamburg.

Unsere Anschrift: Siegfried-Wedells-Platz 1, 20354 Hamburg.

Unsere Telefonnummer: (0 40) 41 19-0, unser Telefax: (0 40) 41 19-32 57. Die Eintragung im Handelsregister beim Amtsgericht Hamburg lautet: HRB 77401.

Gesetzlich Vertretungsberechtigte der HanseMerkur Lebensversicherung AG

Vorstand: Eberhard Sautter (Vors.),
Eric Bussert, Holger Ehse, Dr. Andreas Gent, Raik Mildner

Hauptgeschäftstätigkeit

Die HanseMerkur Lebensversicherung AG, im Folgenden „HanseMerkur“ genannt, betreibt die Lebensversicherung.

Garantiefonds oder andere Entschädigungsregelungen

Die HanseMerkur Lebensversicherung AG gehört einer Insolvenzversicherungseinrichtung an, die den Schutz der Ansprüche ihrer Versicherungsnehmer sicherstellt. Bei dieser Einrichtung handelt es sich um die Protektor Lebensversicherung AG (www.protektorag.de). Die Anschrift lautet: Wilhelmstr. 43 / 43G, 10117 Berlin.

Informationen zur angebotenen Leistung

Vertragsgrundlagen

Die für Ihren Vertrag geltenden Versicherungsbedingungen sowie sonstige Informationen sind für Sie im Inhaltsverzeichnis aufgeführt und vollständig auf den nachfolgenden Seiten der Verbraucherinformation enthalten.

Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Die Art, der Umfang und die Fälligkeit der Versicherungsleistung ergeben sich aus den Tarifen, den Versicherungsbedingungen, dem Antrag und ggf. den nach Antragstellung vereinbarten Abweichungen, die dem gewünschten Versicherungsschutz zugrunde liegen.

Beitragshöhe

Sie können die Beitragshöhe dem Produktinformationsblatt oder dem Versicherungsantrag entnehmen. Sollte der dort angegebene Beitrag nicht korrekt berechnet sein oder wird ein Zuschlag nötig, wird Ihnen der tatsächlich zu entrichtende Beitrag gesondert mitgeteilt. Dieser bedarf Ihrer Zustimmung. In diesem Fall ist der Inhalt dieser Mitteilung maßgeblich.

Zusätzliche Kosten

Angaben zu Kosten wie z. B. Steuern oder Gebühren können Sie Ihren Verbraucherinformationen entnehmen.

Beitragszahlung

Die Fälligkeit des Beitrages richtet sich nach der von Ihnen gewünschten Zahlungsweise (monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, jährlich, einmalig). Der laufende Beitrag ist als Monatsbeitrag kalkuliert. Sie können jederzeit eine Änderung der Beitragszahlungsweise beantragen.

Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen

An die Ihnen zur Verfügung gestellten Informationen sind wir 6 Wochen ab Aushändigung gebunden.

Anlagerisiko

Bei Versicherungen, die Überschüsse und ggf. Beitragsteile in Fonds investieren, liegt das Kapitalanlagerisiko für die im Fonds gehaltenen Anteile in vollem Umfang bei Ihnen. Sie haben die Chance, bei guter Entwicklung des Fonds einen Wertzuwachs zu erzielen, bei Kursrückgängen tragen Sie aber auch das Risiko einer Wertminderung bis hin zur völligen Aufzehrung.

Informationen zum Vertrag

Zustandekommen des Vertrages

Der Versicherungsvertrag kommt zustande, wenn die HanseMerkur Ihren Antrag mit einem Versicherungsschein oder einer schriftlichen Annahmeerklärung angenommen hat und Ihnen der Versicherungsschein oder die Annahmeerklärung zugegangen ist.

Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz besteht ab dem im Versicherungsschein angegebenen Beginn, sofern der erste oder einmalige Beitrag gezahlt wurde.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Bei Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr beginnt sie jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312i Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 246c des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:

HanseMerkur Lebensversicherung AG,
Siegfried-Wedells-Platz 1, 20354 Hamburg,
E-Mail: leben@hansemerkur.de, Telefax: (0 40) 41 19-32 57.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag, der sich zeitanteilig vom Beginn des Vertrages bis zum Zugang des Widerrufs errechnet. Soweit Ihr Vertrag bedingungsgemäß die Gewährung eines Rückkaufswerts nach § 169 des Versicherungsvertragsgesetzes vorsieht, zahlen wir diesen aus. Dies gilt auch für die Überschussbeteiligung, wenn Ihr Vertrag bedingungsgemäß überschussberechtigt ist. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Haben Sie Ihr Widerrufsrecht nach § 8 des Versicherungsvertragsgesetzes wirksam ausgeübt, sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung

Vertragslaufzeit

Der Vertrag wird – vorbehaltlich einer späteren abweichenden Vereinbarung – für die beantragte Dauer geschlossen. Die Vertragsdauer nennen wir im Vorschlag, im Produktinformationsblatt sowie im Versicherungsschein.

Vertragsbeendigung

Sie können die Versicherung zum nächsten Monatsersten in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) kündigen. Weitergehende Informationen zu den Kündigungsmöglichkeiten und den möglichen Nachteilen einer Kündigung finden Sie in den Versicherungsbedingungen im Paragrafen „Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen?“.

Informationen zum Rechtsweg

Zuständiges Gericht

Klagen gegen die HanseMerkur können Sie beim Gericht in Hamburg oder bei dem Gericht Ihres Wohnsitzes oder, in Ermangelung eines solchen, am Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthaltes erheben.

Klagen gegen Sie werden bei dem Gericht erhoben, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, am Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Für juristische Personen bestimmt sich das zuständige Gericht nach dem Firmensitz oder der Firmenniederlassung.

Verlegen Sie Ihren Wohnsitz bzw. Firmensitz in einen Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, ist das Gericht in Hamburg zuständig.

Anwendbares Recht

Auf das Vertragsverhältnis und die vorvertraglichen Beziehungen findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

Vertragssprache

Die Sprache der Vertragsbedingungen, dieser Vorabinformationen sowie der Kommunikation

mit Ihnen während der Vertragslaufzeit ist Deutsch.

**Außergerichtliche Beschwerde
und Teilnahme an einem Streitbeile-
gungsverfahren vor einer Verbraucher-
schlichtungsstelle**

Sollte sich das Versicherungsverhältnis trotz unserer Bemühungen nicht fehlerfrei gestalten, wenden Sie sich bitte zunächst an unsere Hauptverwaltung in Hamburg.

Darüber hinaus haben wir uns durch unsere freiwillige Mitgliedschaft im Versicherungsombudsmann e. V. satzungsgemäß zur Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle verpflichtet. Bei Beschwerden oder Rechtsauskünften sowie zur Durchführung eines Streitbeilegungsverfahrens können Sie sich daher an den Versicherungsombudsmann e. V. (Postfach 08 06 32, 10006 Berlin) wenden (www.versicherungsombudsmann.de).

Selbstverständlich bleibt die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt.

Zuständige Aufsichtsbehörde

Sie haben auch die Möglichkeit, sich mit Beschwerden an die zuständige Aufsichtsbehörde zu wenden. Es handelt sich dabei um die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Die Anschrift lautet:
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn (poststelle@bafin.de; www.bafin.de).

Weitere Informationen

Abschluss- und Vertriebskosten

Die Angaben zur Höhe der in den Beitrag einkalkulierten Kosten können Sie dem Ihnen ausgehändigten Produktinformationsblatt entnehmen.

Sonstige Kosten

Angaben zu möglichen sonstigen Kosten finden Sie, sofern diese anfallen, ebenfalls im Produktinformationsblatt.

Überschussbeteiligung

Wir beteiligen Sie und die anderen Versicherungsnehmer gemäß § 153 VVG an den Überschüssen und ggf. an der Bewertungsreserve der Kapitalanlage. Die Entstehung, Ermittlung, Zuteilung und Verwendung der Überschüsse und Bewertungsreserve ist in den Bedingungen, die dem gewünschten Versicherungsschutz zugrunde liegen, im Paragraphen „Wie erfolgt die Überschussbeteiligung“ erläutert.

**Werte bei Kündigung oder
Beitragsfreistellung**

Eine Übersicht über die während der Vertragslaufzeit vorhandenen Rückkaufswerte und der Leistungen bei Beitragsfreistellung des Vertrages können Sie den Unterlagen zu der Ihnen vorgeschlagenen Versicherung entnehmen. Die dort genannten garantierten Werte können nicht unterschritten werden. In den Versicherungsbedingungen finden sich Hinweise zu den Fristen und Modalitäten einer Kündigung bzw. Beitragsfreistellung. Darüber hinaus ist dort angegeben, ob zur Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung ein Mindestbetrag nötig ist und wie hoch dieser ist.

**Weitere Informationen zu Ihrem
Versicherungsvertrag**

In den Unterlagen der Ihnen vorgeschlagenen Versicherung erhalten Sie Informationen zu den nachfolgend aufgeführten Punkten:

- Erläuterungen zu den angebotenen Fonds
- steuerliche Hinweise

Eine ausführliche Darstellung der steuerlichen Regelungen finden Sie auch in Ihren Verbraucherinformationen.

Modellrechnung

Modellrechnungen über die mögliche Wertentwicklung Ihres Vertrages befinden sich in den Unterlagen zu der Ihnen vorgeschlagenen Versicherung. Dort können Sie anhand verschiedener Zinssätze erkennen, wie sich die Leistungen zum Ablauf Ihrer Versicherung darstellen könnten.

Versicherungsbedingungen für die Rentenversicherung im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (Riester-Rentenversicherung)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

Sie sind als Versicherungsnehmer unser Vertragspartner; für unser Vertragsverhältnis gelten die nachfolgenden Bedingungen. Um Ihnen das Lesen der Versicherungsbedingungen zu erleichtern, möchten wir Ihnen vorab einige Begriffe erläutern.

Begriffe Riester-Rentenversicherung

Abrufphase: Die Abrufphase ist der Zeitraum vor dem vereinbarten Rentenbeginn, in welchem Sie vorzeitig die vereinbarte Erlebensfallleistung (Rente oder Kapitalabfindung) in Anspruch nehmen können.

Ansparphase: Die Ansparphase ist die Zeit vom Versicherungsbeginn bis zum vereinbarten Rentenbeginn.

Bewertungsreserve: Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen im Geschäftsbericht ausgewiesen sind.

Garantieguthaben: Die Beitragsanteile, die nicht für die Risikoübernahme, Kosten und den Kauf von Fondsanteilen verwendet werden, bilden das Garantieguthaben. Ihr Vertrag sieht ein Garantieguthaben vor, wenn dieses auf Ihrem Versicherungsschein angegeben ist.

Eine garantierte jährliche Verzinsung des Garantieguthabens ist in diesem Vertrag nicht vorgesehen. Wir garantieren aber einen festen Betrag, den das Garantieguthaben zusammen mit dem Überschussguthaben zum Rentenbeginn mindestens erreicht. **Diese endfällige Garantie gilt nur zum vereinbarten Rentenbeginn.**

Gebildetes Kapital: Dieser Begriff wird im Rahmen der Zertifizierung eines Altersvorsorgevertrags verwendet. Der Umfang des „gebildeten Kapitals“ ergibt sich aus § 1 Abs. 5 AltZertG und entspricht dem Begriff „Vertragsguthaben“ in diesen Bedingungen.

Kapitalrückgewähr: Bei Tod der versicherten Person im Rentenbezug wird aus dem zu Rentenbeginn zur Verfügung stehenden Vertragsguthaben, abzüglich bereits gezahlter Renten, eine Rente an Hinterbliebene gezahlt.

Nachversicherungsgarantie: Mit der Nachversicherungsgarantie können Sie Ihren Versicherungsschutz ohne erneute Gesundheitsprüfung erhöhen.

Rechnungszins: Der Rechnungszins ist der jährliche Zins, mit dem Ihr Garantieguthaben mindestens verzinst wird. Der garantierte jährliche Rechnungszins in der Ansparphase ist 0 %.

Rentenbezugszeit: Vereinbarter Zeitraum der Rentenzahlung.

Rentengarantiezeit: Bei Tod der versicherten Person im Rentenbezug wird aus dem Guthaben, das zur Finanzierung der bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit noch ausstehenden Renten zur Verfügung steht, eine Hinterbliebenenrente gebildet.

Rückkaufswert: Der Rückkaufswert ist der Betrag, der bei Kündigung des Vertrags zur Verfügung steht.

Verlängerungsphase: Durch Inanspruchnahme der Verlängerungsphase können Sie Ihren Rentenbeginn nach hinten verschieben.

Versicherungsnehmer: Der Versicherungsnehmer ist derjenige, mit dem wir das Vertragsverhältnis geschlossen haben.

Versicherte Person: Die versicherte Person ist die Person, auf deren Leben der Versicherungsschutz abgeschlossen wurde.

Vertragsguthaben: Das Vertragsguthaben setzt sich aus dem Garantieguthaben und/oder dem vorhandenen Fondsguthaben sowie den verzinslich angesammelten Überschüssen zusammen.

ZukunftsGarantie: Bei Erhöhung der Versicherungsleistung werden die aktuellen oder die zu Vertragsbeginn gültigen Rechnungsgrundlagen verwendet; je nachdem, welche Rechnungsgrundlagen vorteilhafter für Sie sind.

Fondsspezifische Begriffe

Fondsbeteiligung: Eine Fondsbeteiligung liegt vor, wenn der gesamte Sparbeitrag oder Teile davon in einen oder mehrere Fonds investiert werden.

Fondsguthaben: Das Fondsguthaben Ihrer Versicherung entspricht dem Wert der auf die Versicherung entfallenden Anteilseinheiten. Er wird durch Multiplikation der Anzahl und den zu einem bestimmten Bewertungsstichtag ermittelten Werten der Anteilseinheiten ermittelt.

Rentenfaktor: Der Rentenfaktor gibt an, welche Rente aus 10.000 EUR Fondsguthaben gebildet wird.

Shiften: Beim Shiften werden die angesammelten Fondsanteile in andere Fonds umgeschichtet. Dies bedeutet jedoch nicht, dass zukünftige Beiträge auch in neue Fonds investiert werden.

Switchen: Werden Fonds für die Anlage der zukünftigen Beiträge ausgetauscht, wird das als Switchen bezeichnet (Änderung der Investitionsaufteilung für künftige Beiträge).

Umfang der Versicherung

§ 1	Welche Leistungen erbringen wir bei Erleben des vereinbarten Rentenbeginns?	9
§ 2	Welche Leistungen erbringen wir bei Tod?	9
§ 3	Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?	10
§ 4	Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz und wann können Sie vom Widerrufsrecht Gebrauch machen?	12
§ 5	Wer erhält die Versicherungsleistung?	12
§ 6	Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?	12

Beitragszahlung

§ 7	Wie verwenden wir Ihre Beiträge und die staatlichen Zulagen?	12
§ 8	Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?	13
§ 9	Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen können?	13
§ 10	Welche Möglichkeiten haben Sie bei Zahlungsschwierigkeiten?	13
§ 11	Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen?	13

Gestaltungsmöglichkeiten für die Riester-Rentenversicherung

§ 12	Wie können Sie Ihren Rentenbeginn vorverlegen (Abrufphase)?	15
§ 13	Wie können Sie Ihren Rentenbeginn hinausschieben (Verlängerungsphase)?	15
§ 14	Welche Möglichkeiten bestehen, den Versicherungsschutz zu erhöhen?	15
§ 15	Wie können Sie Ihr Vertragsguthaben als Kapital für eine selbst genutzte Wohnung verwenden?	15
§ 16	Wie funktioniert die planmäßige Erhöhung der Beiträge (Beitragsdynamik)?	15
§ 17	Was beinhaltet die Leistungsdynamik?	16
§ 18	Wann können Sie die Aufteilung der Anlagebeträge ändern oder Anteilseinheiten umschichten lassen?	16
§ 19	Was passiert, wenn ein Fonds geschlossen oder aus unserer Auswahl entfernt wird?	16
§ 20	Wie können Sie Ihre klassische Rentenversicherung in eine Rentenversicherung mit Fondsbeteiligung und Ihre Rentenversicherung mit Fondsbeteiligung in eine klassische Rentenversicherung umwandeln?	16
§ 21	Wie können Sie bei Pflegebedürftigkeit eine höhere Rente erhalten?	16

Kosten

§ 22	Welche Kosten sind in Ihrem Vertrag vereinbart?	17
------	---	----

Sonstige Regelungen

§ 23	Welche Informationen erhalten Sie während der Vertragslaufzeit?	18
§ 24	Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Vertragsverhältnis beziehen?	18
§ 25	Welche weiteren Auskunftspflichten haben Sie?	18
§ 26	Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung und wo ist der Gerichtsstand?	18

Riester-Rentenversicherung

Sie haben sich für unser flexibles Rentenprodukt nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz entschieden (Riester-Rentenversicherung).

Umfang der Versicherung

§ 1 Welche Leistungen erbringen wir bei Erleben des vereinbarten Rentenbeginns?

Rentenzahlungen

- (1) Erlebt die versicherte Person den vereinbarten Rentenzahlungsbeginn, leisten wir ab diesem Zeitpunkt die unabhängig vom Geschlecht berechnete versicherte Rente. Diese zahlen wir lebenslang in gleichbleibender oder steigender Höhe jeweils zum Beginn eines Monats. Rentenzahlungen erhalten Sie frühestens ab Vollendung des 62. Lebensjahres. Beziehen Sie vor Vollendung des 62. Lebensjahres Leistungen aus einem gesetzlichen Alterssicherungssystem, können Sie eine verminderte Rente bereits ab Beginn dieses Leistungsbezugs in Anspruch nehmen.

Eine Kleinbetragsrente kann nach § 93 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG) als Einmalzahlung abgefunden werden.

Höhe der lebenslangen Rente

- (2) Die Höhe der Rente ergibt sich aus dem Vertragsguthaben zum vereinbarten Rentenbeginn. Das Vertragsguthaben besteht – je nach dem, was Sie vereinbart haben – aus einem Garantieguthaben, einem Überschussguthaben sowie einem Fondsguthaben.

Der garantierte jährliche Rechnungszins in der Ansparphase ist 0 %. Das bedeutet, dass der Werterhalt des Garantieguthabens, aber keine positive jährliche Verzinsung des Garantieguthabens garantiert wird. Es wird aber ein fester Betrag zugesagt, den das Garantieguthaben zusammen mit dem Überschussguthaben zum Rentenbeginn mindestens erreicht. **Diese endfällige Garantie gilt nur zum vereinbarten Rentenbeginn.**

Sofern Sie eine Fondsbeteiligung vereinbart haben, wird während der Ansparphase ein Fondsguthaben gebildet. Die Fondsanteile rechnen wir am ersten Börsentag des Monats des vereinbarten Rentenbeginns in Geldeinheiten um (Bewertungsstichtag). Die Höhe der Rente hängt in diesem Fall auch von der Entwicklung des Fondsvermögens ab. Diese Entwicklung können wir nicht voraussagen. Sie haben bei Kurssteigerungen die Möglichkeit, einen Wertzuwachs zu erzielen; es kann im Fall eines Kursrückgangs auch zu einer Wertminderung kommen.

Zum Rentenbeginn erhalten Sie die Rente aus dem Vertragsguthaben, mindestens aber die zugesagte garantierte Rente.

Rechnungsgrundlagen

- (3) Unter Rechnungsgrundlagen verstehen wir den Rechnungszins, die Sterblichkeit und die Kosten (siehe § 22).

Zu Vertragsbeginn garantieren wir Ihnen eine Garantierente. Die Garantierente berechnet sich geschlechtsunabhängig aus dem im Versicherungsschein genannten Garantieguthaben auf Basis der Sterbetafel 2004 R (modifiziert) der Deutschen Aktuarvereinigung e. V. (DAV) mit einem Rechnungszins ab Rentenbeginn in Höhe von 0,9 % p.a.

Die auszahlende Rente berechnen wir zum Rentenbeginn geschlechtsunabhängig aus dem zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Vertragsguthaben.

- Für das Garantieguthaben und das Überschussguthaben kommen dabei diejenigen Rechnungsgrundlagen zur Anwendung, die zum Zeitpunkt des Rentenbeginns für den Neuabschluss von Rentenversicherungen maßgeblich sind. Die somit errechnete Rente vergleichen wir mit der

Ihnen zu Vertragsbeginn zugesagten Garantierente. Die höhere der beiden Renten erhalten Sie.

- Haben Sie eine Fondsbeteiligung vereinbart, wird aus dem beitragsfinanzierten Fondsguthaben eine zusätzliche Rente gebildet. Diese zusätzliche Rente ergibt sich durch Multiplikation des vorhandenen Fondsguthabens mit einem Rentenfaktor. Dieser Rentenfaktor gibt an, welche Rentenhöhe Sie für je 10.000 EUR Fondsguthaben zu Rentenbeginn erhalten. Den Rentenfaktor berechnen wir mit den zu Rentenbeginn gültigen Rechnungsgrundlagen. Für den beitragsfinanzierten Teil des Fondsguthabens garantieren wir einen Rentenfaktor auf Basis der zu Vertragsbeginn gültigen Rechnungsgrundlagen (Sterbetafel DAV 2004 R (modifiziert), Rechnungszins 0,90 %).

Die Rente an Hinterbliebene im Todesfall wird nach den zum Zeitpunkt des Todes gültigen Rechnungsgrundlagen gebildet.

Auswirkungen von Veränderungen der Rechnungsgrundlagen

- (4) Es kann passieren, dass sich die Rechnungsgrundlagen im Vertragsverlauf gegenüber den Rechnungsgrundlagen zu Vertragsbeginn für Sie ungünstig entwickeln. Das könnte zur Folge haben, dass trotz eines vorhandenen Überschussguthabens (das Vertragsguthaben ist also höher als das Garantieguthaben) die zum Rentenbeginn berechnete Rente geringer ist als die zu Vertragsbeginn garantierte Rente. Sie erhalten aber in jedem Fall die zu Vertragsbeginn garantierte Rente.

Zusage zur Beitragserhaltung

- (5) Zu Beginn der Rentenzahlung stehen mindestens die bis dahin eingezahlten Beiträge, Zuzahlungen und die uns zugeflossenen staatlichen Zulagen für die vereinbarten Leistungen zur Verfügung. Sofern wir im Rahmen eines Versorgungsausgleichs bei Ehescheidung oder Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft Kapital entnehmen müssen, verringert sich dieser Mindestbetrag entsprechend.

Teilkapitalzahlung

- (6) Auf Ihren Wunsch leisten wir zum Rentenbeginn eine Teilkapitalzahlung in Höhe von maximal 30 % des zur Verfügung stehenden Vertragsguthabens. Dies führt zu einer Verringerung des Vertragsguthabens und der Rentenleistungen. Der Antrag auf Teilkapitalzahlung muss uns vor dem Fälligkeitstag der ersten Rente zugegangen sein. Auf die Möglichkeit der Teilkapitalzahlung weisen wir Sie rechtzeitig vor Rentenbeginn hin.

§ 2 Welche Leistungen erbringen wir bei Tod?

- (1) Bei der Auszahlung einer Todesfalleistung ist zwischen einer schädlichen (steuerlich nicht begünstigten) und einer nicht schädlichen (steuerlich begünstigten) Verwendung zu unterscheiden. Bei schädlicher Verwendung sind die steuerliche Förderung sowie die Zulagen von dem als Todesfalleistung zur Verfügung stehenden Guthaben zurückzuzahlen. Die Hinterbliebenen können entscheiden, in welcher Form die Todesfalleistung ausgezahlt wird.

Schädliche Verwendung

- (2) Folgende Todesfalleistungen können gewählt werden, diese stellen jedoch eine schädliche Verwendung Ihres Altersvorsorgevermögens dar:

- Bei Tod vor Rentenbeginn zahlen wir das zur Verfügung stehende Vertragsguthaben einschließlich angesamelter Überschüsse. Haben Sie eine Fondsbeteiligung vereinbart, rechnen wir die vorhandenen Fondsanteile in Geldeinheiten um. Bewertungsstichtag für die Umrechnung der Fondsanteile ist der erste Börsentag des auf den Eingang der Mitteilung über den Tod folgenden Monats;

- Stirbt die versicherte Person während der Rentenbezugszeit und haben Sie eine Rentengarantiezeit vereinbart, zahlen wir die bis zum Ablauf der Garantiezeit noch ausstehenden Renten (mit dem in der Rentenlaufzeit gültigen Rechnungszins diskontiert) als einmalige Kapitalleistung aus. Mit dieser Kapitalabfindung erlischt die Versicherung;
- Stirbt die versicherte Person während der Rentenbezugszeit und ist eine Kapitalrückgewähr vereinbart, zahlen wir eine einmalige Kapitalleistung. Diese wird aus dem Kapital, welches zu Rentenbeginn zur Bildung der Rente zur Verfügung gestanden hat, gebildet. Bereits gezahlte Renten werden hiervon abgezogen, in der Rentenlaufzeit entstandene Überschüsse jedoch nicht.

Nicht schädliche Verwendung

- (3) Die zuvor genannten Todesfalleistungen werden steuerlich nicht gefördert. Um zu vermeiden, dass bei Auszahlung der Todesfalleistung die steuerliche Förderung und die Zulagen zurückgezahlt werden müssen, können Sie folgende Verwendungen vereinbaren:
- Zur Übertragung des Kapitals auf einen auf den Namen des Ehepartners/eingetragenen Lebenspartners der versicherten Person lautenden, zertifizierten Altersvorsorgevertrag;
 - Zur Umwandlung des Kapitals in eine Hinterbliebenenrente an den Ehepartner/eingetragenen Lebenspartner, mit dem die versicherte Person zum Zeitpunkt des Todes verheiratet war (monatlich lebenslange Witwen-/Witwerrente in gleichbleibender oder steigender Höhe); Eine Kleinbetragsrente kann nach § 93 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG) als Einmalzahlung abgefunden werden.
 - Zur Umwandlung des Kapitals in eine Hinterbliebenenrente an ein Kind der versicherten Person (monatliche Waisenrente in gleichbleibender oder steigender Höhe). Für das Kind muss zum Zeitpunkt des Todes der versicherten Person ein Anspruch auf Kindergeld oder ein Freibetrag gemäß § 32 Absatz 6 EStG bestanden haben. Die Hinterbliebenenrente zahlen wir, solange das rentenberechtigte Kind lebt, längstens jedoch, solange die Voraussetzungen für die Berücksichtigung als Kind im Sinne des § 32 EStG erfüllt sind.
- (4) Sie können einen Todesfallschutz für die Rentenbezugszeit jederzeit bis drei Jahre vor vereinbartem Rentenbeginn nachträglich zum Vertragsbestandteil machen oder eine bestehende Todesfalleistung aus dem Vertrag ausschließen.

§ 3 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?

- (1) Wir beteiligen Sie und die anderen Versicherungsnehmer gemäß § 153 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) an den Überschüssen und an der Bewertungsreserve der Kapitalanlagen (Überschussbeteiligung). Die Höhe der Überschüsse wird jedes Jahr vom Vorstand auf Vorschlag des verantwortlichen Aktuars festgelegt (Deklaration). Die Höhe der Überschussbeteiligung veröffentlichen wir in unserem Geschäftsbericht. Auf Wunsch schicken wir Ihnen die Informationen zu. Die Überschüsse werden jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt. Der Jahresabschluss wird von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und ist der Aufsichtsbehörde einzureichen. Die Bewertungsreserve wird im Anhang unseres Geschäftsberichts ausgewiesen.

Wir erläutern im Folgenden,

- wie die Überschüsse entstehen,
- wie die Überschüsse verwendet werden können und
- warum wir die Höhe der Überschussbeteiligung nicht garantieren können.

Überschussentstehung

- (2) Nachfolgend erläutern wir Ihnen,
- aus welchen Quellen die Überschüsse stammen (Absatz 2),
 - wie wir mit den Überschüssen verfahren (Absatz 3) und

- wie Bewertungsreserven entstehen und wie wir diese zuordnen (Absatz 4).

Ansprüche auf eine bestimmte Höhe der Beteiligung Ihres Vertrags an den Überschüssen und den Bewertungsreserven ergeben sich hieraus noch nicht.

Überschüsse können aus drei verschiedenen Quellen entstehen: Den Kapitalerträgen, dem Risikoergebnis und dem übrigen Ergebnis.

a) Kapitalerträge

Kapitalerträge entstehen durch Anlage des Garantieguthabens Ihrer Versicherung. Von den Nettoerträgen derjenigen Kapitalanlagen, die für künftige Versicherungsleistungen vorgesehen sind, erhalten die Versicherungsnehmer insgesamt mindestens den in der Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung (Mindestzuführungsverordnung) genannten Prozentsatz. In der derzeitigen Fassung dieser Verordnung sind für Kapitalerträge grundsätzlich 90 % vorgeschrieben. Aus diesem Betrag werden zunächst die Mittel entnommen, die für die garantierten Versicherungsleistungen benötigt werden. Die verbleibenden Mittel verwenden wir für die Beteiligung der Versicherungsnehmer an den Überschüssen.

Bei Verträgen mit Fondsbeteiligung werden die Beitragsteile für den Erwerb von Fondsanteilen genutzt. Die in Fonds investierten Beitragsteile erwirtschaften daher keine Erträge aus Kapitalanlagen und somit keine Überschüsse. Für fondsgebundene Verträge hängt die Höhe der Rente von der Entwicklung des Fondsguthabens ab. Mit Beginn der Rentenzahlung endet die Fondsbeteiligung. Das Fondsguthaben wird dann in Geldeinheiten umgerechnet und in das Garantieguthaben überführt. Das gesamte Guthaben Ihres Vertrags ist dann an den Erträgen der Kapitalanlagen und somit auch an den Überschüssen beteiligt.

b) Risikoergebnis

Weitere Überschüsse entstehen insbesondere, wenn die tatsächliche Lebensdauer und damit die Rentenzahlungsdauer der Versicherten kürzer sind, als bei der Tarifikalkulation angenommen. An den Überschüssen aus dem Risikoergebnis beteiligen wir die Versicherungsnehmer nach der derzeitigen Fassung der Mindestzuführungsverordnung grundsätzlich zu mindestens 90 %.

c) Übriges Ergebnis

Am übrigen Ergebnis beteiligen wir die Versicherungsnehmer nach der derzeitigen Fassung der Mindestzuführungsverordnung grundsätzlich zu mindestens 50 %. Überschüsse aus dem übrigen Ergebnis können beispielsweise entstehen, wenn die Kosten (z. B. für die Verwaltung der Verträge) niedriger sind als bei der Tarifikalkulation angenommen.

- (3) Die verschiedenen Versicherungsarten tragen unterschiedlich zum Überschuss bei. Wir haben deshalb gleichartige Versicherungen zu Gewinngruppen zusammengefasst. Gewinngruppen bilden wir beispielsweise, um das versicherte Risiko wie das Langlebkeitsrisiko zu berücksichtigen. Die Überschüsse verteilen wir auf die einzelnen Gewinngruppen nach einem verursachungsorientierten Verfahren und zwar in dem Maß, wie die Gewinngruppen zur Entstehung von Überschüssen beigetragen haben.

Die auf die Versicherungsnehmer entfallenden Überschüsse führen wir der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu. Diese Rückstellung dient dazu, Schwankungen der Überschüsse im Zeitablauf zu glätten. Sie darf grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden.

Nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde können wir hiervon nach § 140 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) abweichen. Dies dürfen wir, soweit die Rückstellung für Beitragsrückerstattung nicht auf bereits festgelegte Überschüsse entfällt. Nach der derzeitigen Fassung des § 140 VAG können wir im Interesse der Versicherungsnehmer die Rückstellung für Beitragsrückerstattung auch her-

anziehen:

- Zur Abwendung eines drohenden Notstandes;
- Zum Ausgleich unvorhersehbarer Verluste aus den überschussberechtigten Versicherungsverträgen, die auf allgemeine Änderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind;
- Zur Erhöhung der Deckungsrückstellung, sofern die Rechnungsgrundlagen aufgrund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen. (Deckungsrückstellungen bilden wir, um zu jedem Zeitpunkt den Versicherungsschutz gewährleisten zu können.)

Wenn wir die Rückstellung für Beitragsrückerstattung zum Verlustausgleich oder zur Erhöhung der Deckungsrückstellung heranziehen, belasten wir die Versichertenbestände verursachungsorientiert.

- (4) Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen im Geschäftsbericht ausgewiesen sind. Sie sorgen für Sicherheit und dienen dazu, kurzfristige Ausschläge an den Kapitalmärkten auszugleichen.

Die Bewertungsreserven, die nach aufsichtsrechtlichen Vorschriften für die Beteiligung der Verträge zu berücksichtigen sind, werden monatlich neu ermittelt. Ihre Zuordnung zu den Verträgen erfolgt anteilig rechnerisch nach einem dem einzelnen Vertrag zugeordneten verursachungsorientierten Verfahren. Der Anteil ist beeinflusst von der Dauer der Bestandszugehörigkeit, dem Wert der Versicherung sowie dem Verhältnis der Versicherung zum gesamten Versicherungsbestand. Die Beteiligung bezieht sich nach den derzeitigen Vorschriften auf die Hälfte des rechnerischen Anteils des Vertrags an der Bewertungsreserve. Aufsichtsrechtliche Regelungen können dazu führen, dass die Beteiligung an den Bewertungsreserven ganz oder teilweise entfällt.

Die Beteiligung an der Bewertungsreserve wird zum Ende der Ansparphase oder bei vorzeitiger Vertragsbeendigung fällig. Anspruchsberechtigt sind grundsätzlich alle Versicherungen, die Zinsüberschüsse erhalten, sowie aus Überschüssen gebildete Ansammlungsguthaben bei Versicherungen, die selbst keine Zinsüberschüsse erhalten. In Fonds investierte Teile Ihrer Versicherung werden nicht an der Bewertungsreserve beteiligt.

Überschussverwendung vor Rentenbeginn

- (5) Die Überschussbeteiligung Ihrer Versicherung besteht aus

- laufenden Überschüssen sowie
- einer Schlusszahlung.

a) Laufende Überschüsse

Sie bestehen zu einem großen Teil aus Zinsüberschüssen, welche in Prozent des vorhandenen Garantieguthabens festgelegt werden. Die laufenden Überschüsse werden monatlich zugeteilt. Die Zuteilung ist unwiderruflich. Eine spätere abweichende Festlegung der Überschussanteilsätze wirkt sich nicht auf die bereits zugeteilten Überschüsse aus.

b) Schlusszahlung

Zum Ende der Ansparphase oder bei vorzeitiger Vertragsbeendigung erhalten Sie einen Schlussüberschuss. Die Höhe des Schlussüberschusses berechnet sich aus den Beträgen, die sich über die zurückliegende Vertragslaufzeit durch einen zusätzlichen Zinsüberschuss in konstanter Höhe zusätzlich ergeben hätten. Für den Schlussüberschuss werden diese Beträge aufsummiert und mit der im jeweiligen Monat deklarierten Gesamtverzinsung zuzüglich des zusätzlichen Zinsüberschusses verzinst. Bei einer vorzeitigen Beendigung der Ansparphase vor Beginn der Abrufphase erhalten Sie keinen Schlussüberschuss.

Unabhängig vom Schlussüberschuss wird Ihr Vertrag an der Bewertungsreserve beteiligt. Die Summe aus Schlussüberschuss und Beteiligung an der Bewertungsreserve wird auf einen Mindestbetrag angehoben, sofern dieser höher ist, und

als Schlusszahlung gewährt. Der Mindestbetrag der Schlusszahlung berechnet sich wie der Schlussüberschuss, nur mit einem eigenen für den Mindestbetrag deklarierten Zinsüberschuss. Bei einer vorzeitigen Beendigung der Ansparphase vor Beginn der Abrufphase wird kein Mindestbetrag zugesagt.

Die für die Berechnung des Schlussüberschusses und des Mindestbetrags der Schlusszahlung maßgeblichen Zinssätze werden im Rahmen der Überschussdeklaration festgelegt.

- (6) Vor Rentenbeginn kann Ihr Vertrag auch Verwaltungskostenüberschüsse erhalten. Diese werden in Prozent der kalkulatorischen Verwaltungskosten festgelegt und monatlich zugeteilt.

Haben Sie eine Fondsbeteiligung vereinbart, können Sie für das Fondsguthaben einen zusätzlichen Verwaltungskostenüberschuss erhalten. Dieser bemisst sich in Prozent des Fondsguthabens und wird monatlich zugeteilt.

- (7) Die laufenden Überschüsse werden, sofern sie nicht teilweise oder vollständig für die Auffüllung der Deckungsrückstellung benutzt werden, bis zum Beginn der Rentenzahlung je nach der mit Ihnen getroffenen Vereinbarung wie folgt verwendet:

- Verzinsliche Ansammlung: Die Überschüsse werden angesammelt und mit dem jährlich deklarierten Ansammlungszins verzinst.
oder
- Kauf von Fondsanteilen: Die Überschüsse werden zum Kauf von Fondsanteilen verwendet, sofern sie nicht zur Finanzierung der zum Rentenbeginn zugesagten Garantieleistungen benötigt werden. Diejenigen Überschüsse, die zur Finanzierung der zum Rentenbeginn zugesagten Garantieleistungen benötigt werden, werden verzinslich angesammelt.

Die laufenden Überschüsse und der Schlussüberschuss werden zur Erhöhung des Vertragsguthabens und **nicht** zur Erhöhung der zum Rentenbeginn zugesagten Garantieleistungen verwendet.

Überschussverwendung nach Rentenbeginn

- (8) Nach Beginn der Rentenzahlung erhalten Sie für Ihre Versicherung am Ende eines jeden Monats Überschüsse. Renten im Rentenbezug erhalten keinen Schlussüberschuss.

Die laufenden Überschüsse können auch im Rentenbezug zur Auffüllung der Deckungsrückstellung benutzt werden. Verbleibende laufende Überschüsse werden je nach der mit Ihnen getroffenen Vereinbarung für die Bildung einer teil- oder voll-dynamischen Bonusrente verwendet.

- **Volldynamische Bonusrente:** Aus den jährlich ermittelten Überschüssen wird eine Zusatzrente gebildet, welche die versicherte Rente erhöht. Einmal erreichte Erhöhungen sind für die Dauer des Rentenbezugs garantiert. Die Überschüsse werden während des Versicherungsjahres angespart und am Ende des Versicherungsjahres zur Erhöhung der versicherten Leistung verwendet.
- **Teildynamische Bonusrente:** Aus den für die Rentenlaufzeit zu erwartenden Überschüssen wird zur versicherten Rente eine gleichbleibende Sockelrente gebildet, die sich jährlich noch durch eine zusätzliche Bonusrente erhöhen kann. Einmal zugeteilte Bonusrenten sind für die Dauer des Rentenbezugs garantiert. Die Sockelrente wird während der vereinbarten Rentenzahlungsdauer so lange erbracht, wie die versicherte Person lebt. Die Sockelrente kann bei sinkenden Überschüssen neu berechnet und ggf. gesenkt werden. Bei Tod innerhalb der Rentengarantiezeit wird die teildynamische Bonusrente auf die volldynamische Bonusrente umgestellt.

Die für die Rentenbezugszeit gewählte Überschussverwendung können Sie jederzeit bis zum Rentenbeginn auf Antrag wechseln.

Höhe der Überschussbeteiligung

- (9) Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab. Diese sind nicht vorhersehbar und von uns nur be-

grenzt beeinflussbar. Von Bedeutung sind hierbei die Entwicklung des versicherten Risikos und der Kosten. Für das Garantieguthaben ist die Zinsentwicklung des Kapitalmarkts ein wichtiger Einflussfaktor. Die Höhe der Bewertungsreserven ändert sich ebenfalls im Zeitablauf. Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann sich daher ändern und somit nicht garantiert werden. Sie kann auch null Euro betragen. Verbindliche Angaben über die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung sind nicht möglich.

Durch eine z. B. nachhaltig verlängerte Lebenserwartung oder ein dauerhaft niedriges Zinsniveau an den Kapitalmärkten kann sich die Rechnungsgrundlage zur Bildung der Deckungsrückstellung ändern. Sollte die Deckungsrückstellung für die gegebene garantierte Leistungszusage nicht ausreichen, müssen wir geeignete Maßnahmen treffen, um die Garantie weiterhin sicherstellen zu können. Als Folge sind dann Auffüllungen der Deckungsrückstellung gegenüber der bisher verwendeten Rechnungsgrundlage erforderlich (Nachreservierung). Dies kann zu einer Verringerung der Überschussbeteiligung bis hin zum vollständigen Aussetzen führen.

§ 4 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz und wann können Sie vom Widerrufsrecht Gebrauch machen?

- (1) Der Versicherungsschutz beginnt mit Abschluss des Vertrags, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Beginn der Versicherung. Unsere Leistungspflicht entfällt allerdings bei nicht rechtzeitiger Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags.

(2) Widerrufsbelehrung Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Absatz 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Bei Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr beginnt sie jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312i Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 246c des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an die HanseMerkur Lebensversicherung AG, Siegfried-Wedells-Platz 1, 20354 Hamburg, E-Mail: leben@hansemerkur.de, Telefax: (0 40) 41 19-32 57.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang der Widerrufserklärung entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag, der sich zeitanteilig vom Beginn des Vertrags bis zum Zugang des Widerrufs errechnet. Den Rückkaufswert einschließlich der Überschüsse nach § 169 des Versicherungsvertragsgesetzes zahlen wir Ihnen aus. Die Erstattung zurückzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang der Widerrufserklärung. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns voll-

ständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung

§ 5 Wer erhält die Versicherungsleistung?

Die Leistungen aus dem Vertrag erbringen wir an Sie als unseren Versicherungsnehmer. Werden nach Ihrem Tod Leistungen fällig, erbringen wir diese an Ihre Erben, sofern Sie uns keine andere Person als Bezugsberechtigten benannt haben. Dieses Bezugsrecht können Sie jederzeit widerrufen; nach Ihrem Tod kann es nicht mehr widerrufen werden. Die Einräumung und der Widerruf eines Bezugsrechts sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns von Ihnen schriftlich angezeigt worden sind.

§ 6 Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?

- (1) Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir gegen Vorlage des Versicherungsscheins und eines amtlichen Zeugnisses über den Tag der Geburt der versicherten Person sowie der Auskunft nach § 25 (weitere Auskunftspflichten).
- (2) Wir können vor jeder Renten- oder Kapitalzahlung auf unsere Kosten ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass die versicherte Person noch lebt.
- (3) Der Tod der versicherten Person muss uns unverzüglich mitgeteilt werden. Außer dem Versicherungsschein ist uns eine amtliche Sterbeurkunde einzureichen, die Alter, Geburtsort und Todesursache enthält. Zu Unrecht empfangene Rentenzahlungen sind an uns zurückzuzahlen.
- (4) Zur Klärung unserer Leistungspflicht können wir notwendige weitere Nachweise und Auskünfte verlangen. Die mit den Nachweisen verbundenen Kosten trägt der Anspruchsteller.
- (5) Unsere Geldleistungen überweisen wir dem Empfangsberechtigten auf seine Kosten. Bei Überweisungen in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums trägt der Empfangsberechtigte auch die damit verbundene Gefahr.

Beitragszahlung

§ 7 Wie verwenden wir Ihre Beiträge und die staatlichen Zulagen?

- (1) Die Beiträge zu Ihrer Versicherung können Sie je nach Vereinbarung monatlich oder jährlich entrichten. Sie können jederzeit die Änderung Ihrer Beitragszahlungsweise beantragen.
- (2) Von den Beiträgen und staatlichen Zulagen ziehen wir Abschluss-, Vertriebs- und Verwaltungskosten (siehe § 22) ab. Den verbleibenden Teil der Beiträge und Zulagen schreiben wir Ihrem Vertragsguthaben gut.
- (3) Enthält Ihr Vertrag eine Fondsbeteiligung, erwerben wir mit den Beiträgen und staatlichen Zulagen – soweit diese nicht für die Bildung des Garantieguthabens benötigt werden – Fondsanteile. Ausgabeaufschläge für den Erwerb von Fondsanteilen werden nicht erhoben. Bewertungsstichtag für die Umrechnung der Beiträge in Fondsanteile ist der erste Börsentag im Monat.

Berechnungsannahmen für Zulagen

- (4) Die staatlichen Zulagen verwenden wir nach Abzug der Kosten (siehe § 22) zur Erhöhung der Versicherungsleistung. Erhöhungstermin ist der Erste des Monats, in dem uns die Zulage zugeht. Wir verwenden für die Zulagen die zu Vertragsbeginn gültigen Rechnungsgrundlagen.

§ 8 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?

- (1) Der erste Beitrag (Einlösungsbeitrag) ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrags zu zahlen, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) sind gemäß der vereinbarten Zahlungsweise fällig.
- (2) Für die Rechtzeitigkeit der Beitragszahlung genügt es, wenn Sie fristgerecht alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht. Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem in Absatz 1 genannten Termin eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer schriftlichen Zahlungsaufforderung erfolgt. Haben Sie zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb des Lastschriftinzugsverfahrens zu verlangen.

Die Übermittlung Ihrer Beiträge erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten. Bei Fälligkeit einer Versicherungsleistung verrechnen wir Beitragsrückstände mit der Leistung.

§ 9 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen können?

- (1) Wenn Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung noch nicht bewirkt ist. Dies gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.
- (2) Ist der erste Beitrag bei Eintritt des Versicherungsfalls noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, sofern wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Unsere Leistungspflicht besteht jedoch, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.
- (3) Wenn ein Folgebeitrag oder ein sonstiger Betrag, den Sie aus dem Versicherungsverhältnis schulden, nicht rechtzeitig gezahlt worden ist oder eingezogen werden konnte, erhalten Sie von uns auf Ihre Kosten (gemäß § 38 VVG) eine Mahnung in Textform. Darin setzen wir Ihnen eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen. Begleichen Sie den Rückstand nicht innerhalb der gesetzten Frist, vermindert sich Ihr Versicherungsschutz. Auf die Rechtsfolgen werden wir Sie in der Mahnung ausdrücklich hinweisen.
- (4) Enthält ihr Vertrag eine Fondsbeteiligung, behalten wir uns vor, die Investition der Anlagebeiträge in Fondsanteile auszusetzen (Investitionsstopp), wenn Sie die fälligen Beiträge nicht rechtzeitig gezahlt haben.

§ 10 Welche Möglichkeiten haben Sie bei Zahlungsschwierigkeiten?

Wichtige Gründe, wie z. B. Krankheit oder Arbeitslosigkeit, können dazu führen, dass Sie eine Zeit lang die Beiträge zu Ihrer Versicherung nicht mehr aufbringen können. Lassen Sie sich in einer solchen Situation rechtzeitig von uns beraten. Gern machen wir Ihnen einen Vorschlag zum Erhalt des Versicherungsschutzes.

Beitragsfreistellung

- (1) Sie haben das Recht, sich vollständig oder teilweise von der Beitragszahlungspflicht zum nächsten Monatsersten befreien zu lassen. In diesem Fall setzen wir die versicherte Rente vollständig oder teilweise auf eine beitragsfreie Rente herab, die nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik unter Zugrundelegung des Garantieguthabens errechnet wird. Bei einer teilweisen Beitragsfreistellung darf ein monatlicher Mindestbeitrag von 5 EUR nicht unterschritten werden. Die Beitragsfreistellung ist für Sie gebührenfrei.

- (2) Die Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung kann Nachteile für Sie haben. Die Nachteile können sich dadurch ergeben, dass Teile der Abschluss-, Vertriebs- und Verwaltungskosten für die gesamte Vertragslaufzeit bereits in den ersten fünf Jahren entnommen werden. Hierdurch wächst das Vertragsguthaben in den ersten fünf Jahren langsamer an als in den Folgejahren. Die Höhe der garantierten beitragsfreien Rente und nähere Informationen hierzu können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Herabsetzung des Beitrags

- (3) Sie können Ihren Beitrag für einen bestimmten Zeitraum oder unbefristet herabsetzen (teilweise Beitragsfreistellung). Dadurch vermindert sich die versicherte Leistung versicherungsmathematisch. Die Herabsetzung des Beitrags ist für Sie gebührenfrei. Es gelten die Regeln der Absätze 1 und 2.

Beitragspause

- (4) Alternativ zur unbefristeten Beitragsfreistellung (Absatz 1) können Sie sich befristet für bis zu 36 Monate von der Beitragszahlung befreien lassen (Beitragspause). Dadurch vermindert sich die versicherte Leistung versicherungsmathematisch (siehe hierzu auch Absatz 2). Die Beitragspause ist für Sie gebührenfrei.

Nach Ablauf der vereinbarten Beitragspause wird die Versicherung automatisch wieder in Kraft gesetzt. Die bei Vertragsabschluss gültigen Rechnungsgrundlagen gelten weiterhin.

Wiederinkraftsetzung

- (5) Nach einer Beitragsfreistellung oder Herabsetzung des Beitrags haben Sie Anspruch auf Wiederinkraftsetzung Ihres Vertrags bis zur Höhe des ursprünglichen Versicherungsschutzes. Die Versicherung wird auf Basis der bei Vertragsabschluss gültigen Rechnungsgrundlagen fortgeführt, wenn seit dem Zeitpunkt der Vertragsänderung noch keine 36 Monate vergangen sind. Bei der Wiederinkraftsetzung berechnen wir die Höhe der Beiträge neu. Die Beiträge können höher sein als vor der Beitragsfreistellung.

Nachzahlungsmöglichkeiten

- (6) Die durch Vertragsänderung nicht oder vermindert gezahlten Beiträge können Sie wie folgt nachentrichten, um Ihren Versicherungsschutz wieder zu erhöhen:
 - In einem einmaligen Betrag;
 - In Teilraten (über einen Zeitraum von maximal zwölf Monaten);
 - Durch Erhöhung des laufenden Beitrags.

Nachzahlungen können dazu führen, dass der jeweils geltende Höchstbetrag für Altersvorsorgebeiträge gemäß § 10a Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) überschritten wird. Bei der Einkommensteueranmeldung werden jedoch nur Altersvorsorgebeiträge als Sonderausgaben bis zu diesem Höchstbetrag jährlich berücksichtigt. Eine durch die nicht gezahlten Beiträge verlorene staatliche Förderung wird jedoch nicht rückwirkend gewährt. Eine rückwirkende Anlage der Nachzahlung im Fondsguthaben erfolgt nicht. Bewertungsstichtag für die Umrechnung in Fondsanteile ist der erste Börsentag des Monats, der dem jeweiligen Zahlungseingang folgt.

§ 11 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen?

Wir erläutern im Folgenden,

- wann Sie Ihre Versicherung kündigen können,
- welche Leistung wir bei Kündigung erbringen,
- welche Nachteile sich aus der Kündigung ergeben können und
- wie Sie Ihren Vertrag zum Zweck der Übertragung des Vertragsguthabens auf einen anderen Vertrag kündigen können.

Kündigung zur Auszahlung des Rückkaufswerts

- (1) Sie können Ihre Versicherung vor dem vereinbarten Rentenbeginn zum nächsten Monatsersten vollständig oder teilweise

in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) kündigen.

Bei einer vollständigen Kündigung endet Ihr Vertrag. Bei einer teilweisen Kündigung darf ein monatlicher Mindestbeitrag von 5 EUR nicht unterschritten werden. Ansonsten ist die teilweise Kündigung unwirksam und nur die vollständige Kündigung möglich.

Die Auszahlung des Rückkaufswerts stellt nach § 93 EStG eine schädliche Verwendung dar. Wir sind gesetzlich verpflichtet, die steuerliche Förderung sowie die Zulagen einzubehalten und abzuführen.

Leistung bei Kündigung

- (2) Bei einer vollständigen oder teilweisen Kündigung Ihres Vertrags zahlen wir den Rückkaufswert des gekündigten Vertragsteils aus. Der Rückkaufswert setzt sich zusammen aus
- dem Garantieguthaben,
 - vermindert um einen Abzug,
 - dem Fondsguthaben, sofern Sie einen Vertrag mit Fondsbeteiligung vereinbart haben,
 - den verzinslich angesammelten Überschüssen und
 - einer möglichen Schlusszahlung inklusive einer möglichen Beteiligung an der Bewertungsreserve (in § 3 erklärt).

Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

- (3) Das Garantieguthaben wird aus den Beitragsteilen gebildet, die nicht für die Risikoübernahme, für Kosten und für den Kauf von Fondsanteilen verwendet werden. Das Garantieguthaben wird nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation zum Zeitpunkt, zu dem die Kündigung wirksam wird, ermittelt.

Wir sind nach § 169 Absatz 6 VVG berechtigt, das für die Berechnung des Rückkaufswertes verwendete Garantieguthaben darüber hinaus angemessen herabzusetzen. Dies ist nur möglich, um eine Gefährdung der Belange der Versicherungsnehmer, insbesondere die Gefährdung der dauernden Erfüllbarkeit der sich aus den Versicherungsverträgen ergebenden Verpflichtungen, auszuschließen. Die Herabsetzung ist jeweils auf ein Jahr befristet.

- (4) Bei Kündigung erheben wir einen Abzug. Dieser Abzug beträgt 0,5 % des aus dem Vertrag entnommenen Garantieguthabens, multipliziert mit der Restlaufzeit bis zur Abrufphase in Jahren, mindestens jedoch 100 EUR.

Der Abzug ist zulässig, wenn er angemessen ist. Dies ist im Zweifel von uns nachzuweisen. Wir halten den Abzug für angemessen, weil mit ihm eine oder mehrere der nachstehenden Folgen einer vorzeitigen Kündigung ausgeglichen werden:

- Verlust von kollektiv gestelltem Risikokapital;
- Verminderte Kapitalerträge.

Ihr Versicherungsvertrag profitiert in der Anfangszeit vom vorhandenen Risikokapital aus den anderen schon bestehenden Versicherungen. Wenn Sie vorzeitig kündigen, stellt Ihr Versicherungsvertrag der Versicherungsgemeinschaft später – anders als von uns kalkuliert – kein Risikokapital mehr zur Verfügung. Aufgrund einer vorzeitigen Kündigung entgehen uns außerdem künftige Kapitalerträge, die wir einkalkuliert haben.

Sofern Sie uns nachweisen, dass die dem Abzug zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall nicht zutreffen oder der Abzug wesentlich niedriger zu beziffern ist, entfällt der Abzug bzw. wird entsprechend herabgesetzt.

Wir verzichten auf einen Abzug

- bei Kündigung innerhalb der Abrufphase,
- bei Kündigung innerhalb der Verlängerungsphase oder,
- wenn Ihr Vertrag kein Garantieguthaben enthält.

- (5) Das Fondsguthaben Ihrer Versicherung (sofern Sie eine Fondsbeteiligung vereinbart haben) entspricht dem Zeitwert der auf Ihre Versicherung entfallenden Anteilseinheiten der erworbenen Fonds. Die Höhe des Fondsguthabens wird durch Multiplikation der Anzahl und den zu einem bestimmten Bewertungsstichtag ermittelten Werten der Anteilseinheiten berechnet. Bewertungsstichtag für die Umrechnung der Fondsanteile ist der erste Börsentag des Monats, zu dem die Kündigung wirksam wird.

Nachteile einer Kündigung

- (6) Die Kündigung Ihrer Versicherung kann Nachteile für Sie haben. Die Nachteile können sich zum einen dadurch ergeben, dass Teile der Abschluss-, Vertriebs- und Verwaltungskosten für die gesamte Vertragslaufzeit bereits in den ersten fünf Jahren entnommen werden. Hierdurch wächst das Vertragsguthaben in den ersten fünf Jahren langsamer an als in den Folgejahren. Zum anderen erfolgt bei Kündigung ein Abzug vom Garantieguthaben. Dadurch erreicht der Rückkaufswert in der Anfangszeit und möglicherweise auch im weiteren Vertragsverlauf nicht unbedingt die Summe der eingezahlten Beiträge und der uns zugeflossenen staatlichen Zulagen. Nähere Informationen zum Verlauf Ihres Garantieguthabens sowie zum Abzug bei Kündigung können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Kündigung zur Übertragung des Vertragsguthabens auf einen anderen Vertrag

- (7) Sie können Ihre Versicherung mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalendervierteljahres oder zum Beginn der Auszahlungsphase in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) kündigen, um das Vertragsguthaben auf einen anderen Altersvorsorgevertrag übertragen zu lassen. Dieser Vertrag muss zertifiziert sein, auf Ihren Namen lauten und eine Sparkomponente im Sinne des § 1 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG) enthalten. Er kann bei uns oder einem anderen Anbieter bestehen.

Die Frist zur Kündigung zum Beginn der Auszahlungsphase verkürzt sich auf 14 Tage, wenn wir Sie nicht spätestens sechs Monate vor Beginn der Rentenzahlung über die Form und Höhe der vorgesehenen Auszahlungen sowie die in der Auszahlungsphase anfallenden Kosten informiert haben.

Wenn Sie Ihre Versicherung zu Beginn der Auszahlungsphase kündigen, um das gebildete Kapital auf einen anderen Altersvorsorgevertrag übertragen zu lassen, stehen mindestens die bis dahin eingezahlten Beiträge, Zuzahlungen und die uns zugeflossenen staatlichen Zulagen für die vereinbarten Leistungen zur Verfügung.

- (8) Das Vertragsguthaben kann nicht an Sie ausgezahlt, sondern nur direkt auf den neuen Altersvorsorgevertrag übertragen werden. Hierzu müssen Sie uns bei Kündigung mitteilen, auf welchen Vertrag das Kapital übertragen werden soll. Handelt es sich dabei um einen Vertrag bei einem anderen Anbieter, müssen Sie uns die Zertifizierung dieses Vertrags nachweisen.
- (9) Die Ermittlung des Vertragsguthabens erfolgt am Ende des Kalendervierteljahres, zu dem die Kündigung wirksam ist. Beitragsrückstände werden hiervon abgezogen. Sofern Sie Kapital für eine selbst genutzte Wohnung verwendet haben oder wir im Rahmen eines Versorgungsausgleichs bei Ehescheidung oder bei Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft Kapital entnehmen mussten, wird dies bei der Berechnung des Übertragungswerts berücksichtigt. Im Fall der Übertragung verzichten wir auf die Erhebung von Kosten.
- (10) Auch diese Kündigung kann Nachteile für Sie haben. Das Vertragsguthaben erreicht erst nach einem bestimmten Zeitraum die Summe der eingezahlten Beiträge und der uns zugeflossenen staatlichen Zulagen, da aus dieser Abschluss- und Vertriebskosten sowie Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals finanziert werden.

Gestaltungsmöglichkeiten für die Riester-Rentenversicherung

§ 12 Wie können Sie Ihren Rentenbeginn vorverlegen (Abrufphase)?

In Ihren Vertrag ist eine Abrufphase eingeschlossen. Dadurch haben Sie die Möglichkeit, Ihren Rentenbeginn um bis zu zehn Jahre vorzuverlegen, sofern Sie uns dies rechtzeitig mitteilen. Der frühestmögliche Rentenbeginn ist das vollendete 62. Lebensjahr. Beziehen Sie vor Vollendung des 62. Lebensjahres Leistungen aus einem gesetzlichen Alterssicherungssystem, können Sie eine verminderte Rente auch schon vorher in Anspruch nehmen. Eine Vorverlegung des Rentenbeginns ist möglich, wenn seit Versicherungsbeginn mindestens zehn Jahre vergangen sind und das Vertragsguthaben zu diesem Termin nicht kleiner als die Summe der eingezahlten Beiträge und der uns zugeflossenen staatlichen Zulagen ist. Die Teilkapitalzahlung gemäß § 1 können Sie auch zum vorgezogenen Rentenbeginn erhalten.

Die Rentenhöhe berechnet sich versicherungsmathematisch entsprechend der verkürzten Laufzeit auf Basis unveränderter Rechnungsgrundlagen neu. Wir verzichten auf einen Abzug bei Vorziehen des Rentenbeginns. Sofern Sie einen Vertrag mit Fondsbeteiligung vereinbart haben, rechnen wir die Fondsanteile am ersten Börsentag des Monats des vorgezogenen Rentenbeginns um (Bewertungsstichtag).

§ 13 Wie können Sie Ihren Rentenbeginn hinausschieben (Verlängerungsphase)?

Nach einer Vertragslaufzeit von mindestens zehn Jahren können Sie Ihren Rentenbeginn um bis zu zehn Jahre hinausschieben, sofern Sie uns dies rechtzeitig vor Zahlung der ersten Rente mitteilen. Der späteste Beginn der Rentenzahlung ist das vollendete 85. Lebensjahr der versicherten Person. Die Möglichkeit auf Teilkapitalauszahlung bleibt bestehen. Der Vertrag kann während der Verlängerungsphase beitragsfrei oder mit Beitragszahlung fortgeführt werden.

Die Rentenhöhe berechnet sich versicherungsmathematisch entsprechend der verlängerten Laufzeit und der Beitragszahlung auf Basis unveränderter Rechnungsgrundlagen neu. Sofern Sie einen Vertrag mit Fondsbeteiligung vereinbart haben, rechnen wir die Fondsanteile am ersten Börsentag des Monats, der dem hinausgeschobenen Rentenbeginn folgt, um (Bewertungsstichtag). Das Hinausschieben des Rentenbeginns ist für Sie gebührenfrei.

§ 14 Welche Möglichkeiten bestehen, den Versicherungsschutz zu erhöhen?

- (1) Bis fünf Jahre vor dem vereinbarten Rentenbeginn können Sie Ihre laufende Beitragszahlung erhöhen und zu jedem Monatsersten eine Zuzahlung leisten. Beitragserhöhungen und Zuzahlungen erhöhen die garantierte Leistung. Beitragsteile und Zuzahlungen, die in das Fondsguthaben investiert werden, legen wir nach Abzug der darauf entfallenden Kostenanteile in die von Ihnen gewählten Fonds an. Die Umrechnung in Anteilseinheiten erfolgt zum ersten Börsentag des Monats, der dem Zahlungseingang folgt.
- (2) **Die durch Beitragserhöhung oder Zuzahlungen bewirkte Erhöhung der Versicherungsleistung wird grundsätzlich zu dem zum Erhöhungs- bzw. Zuzahlungstermin gültigen Rechnungsgrundlagen vorgenommen.**

Bei Erhöhungen und Zuzahlungen ziehen wir Abschluss-, Vertriebs- und Verwaltungskosten (siehe § 22) ab.

Zusatzleistung der ZukunftsGarantie

- (3) Enthält Ihr Vertrag die ZukunftsGarantie, verwenden wir abweichend die zu Vertragsbeginn gültigen Rechnungsgrundlagen, sofern die damit berechnete Rente höher und damit vorteilhafter für Sie ist.

§ 15 Wie können Sie Ihr Vertragsguthaben als Kapital für eine selbst genutzte Wohnung verwenden?

- (1) Sie können bis zum Beginn der Rentenzahlung mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalendervierteljahres verlangen, dass das gebildete Kapital vollständig für eine Verwendung als Altersvorsorge-Eigenheimbetrag (Verwendung für eine selbst genutzte Wohnung) ausgezahlt wird. Dies führt zum Wegfall des gebildeten Kapitals und der versicherten Leistungen. Der Riesterrentenvertrag wird nach der vollständigen Entnahme aufgelöst. Eine teilweise Entnahme ist vertraglich ausgeschlossen.

Zur Entnahme beachten Sie bitte die Regelungen des § 92a Absatz 1 EStG bezüglich der zu entnehmenden Mindestbeträge. Wir verzichten auf einen Abzug bei der Auszahlung des vollständigen Kapitals für die Verwendung als Altersvorsorge-Eigenheimbetrag.

- (2) Einzelheiten und Erläuterungen zum Altersvorsorge-Eigenheimbetrag finden Sie in den steuerlichen Hinweisen der Verbraucherinformation.

§ 16 Wie funktioniert die planmäßige Erhöhung der Beiträge (Beitragsdynamik)?

Maßstab

- (1) Mit der Beitragsdynamik erreichen Sie eine planmäßige Erhöhung der Beiträge in Prozent des Vorjahresbeitrags. Der Beitrag erhöht sich gemäß dem vereinbarten Prozentsatz. Die Beitragserhöhung bewirkt eine Erhöhung der Versicherungsleistungen ohne erneute Gesundheitsprüfung. Für Versicherungen, die von der Beitragszahlung befreit sind, wird keine Beitragsdynamik durchgeführt.

Zeitpunkt

- (2) Die Dynamisierung erfolgt immer zur ersten Beitragsfälligkeit im Kalenderjahr. Die Erhöhungen erfolgen letztmals zehn Jahre vor Ablauf der Beitragszahlungsdauer und nicht über das vollendete 65. Lebensjahr der versicherten Person hinaus. Sie erhalten rechtzeitig vor dem Erhöhungstermin eine Mitteilung (Änderungsversicherungsschein) über die Erhöhung. Der Versicherungsschutz aus der jeweiligen Erhöhung beginnt am Erhöhungstermin, sofern der erhöhte Beitrag gezahlt wurde.

Aussetzung der Erhöhung

- (3) Die Erhöhung entfällt rückwirkend, wenn Sie ihr bis zum Ende des ersten Monats nach dem Erhöhungstermin widersprechen. Unterbliebene Erhöhungen können Sie mit unserer Zustimmung nachholen. Sollten Sie in drei aufeinander folgenden Fällen der Erhöhung widersprochen haben, so erlischt Ihr Recht auf weitere automatische Erhöhungen; es kann jedoch mit unserer Zustimmung neu vereinbart werden.

Berechnung der erhöhten Versicherungsleistung

- (4) Die Erhöhung der Versicherungsleistungen errechnet sich nach dem am Erhöhungstermin erreichten Alter der versicherten Person sowie der Dauer der restlichen Beitragszahlung und der verbleibenden Ansparphase. Daher erhöhen sich die Versicherungsleistungen nicht im gleichen Verhältnis wie die Beiträge.

Rechnungsgrundlagen

- (5) **Die Berechnung der durch die Beitragsdynamik bewirkten Leistungserhöhung erfolgt nach den zum Erhöhungszeitpunkt gültigen Rechnungsgrundlagen.**

Enthält Ihr Vertrag die ZukunftsGarantie, verwenden wir abweichend die zu Vertragsbeginn gültigen Rechnungsgrundlagen, sofern die damit berechnete Rente höher und damit vorteilhafter für Sie ist.

Sonstige Bestimmungen

- (6) Alle im Rahmen Ihres Versicherungsvertrags getroffenen Vereinbarungen, auch die Bezugsrechtverfügung und die Vereinbarungen zur Verrechnung der Abschluss-, Vertriebs- und Verwaltungskosten, erstrecken sich ebenfalls auf die Erhöhung der Versicherungsleistungen. Die Erhöhung der Versicherungsleistungen aus dem Versicherungsvertrag setzt die Frist zur Ausübung unserer Rechte gemäß der Mitteilung nach

§ 19 Absatz 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht nicht erneut in Gang.

§ 17 Was beinhaltet die Leistungsdynamik?

Ist in Ihren Vertrag eine garantierte jährliche Rentenanpassung für die Zeit nach dem Rentenbeginn eingeschlossen, setzt die garantierte Altersrente zum vereinbarten Rentenbeginn ein und erhöht sich danach jährlich um den von Ihnen gewählten Prozentsatz.

§ 18 Wann können Sie die Aufteilung der Anlagebeiträge ändern oder Anteileinheiten umschichten lassen?

Für künftige Fondsinvestitionen (Switch)

- (1) Sie können Ihre zukünftigen Investitionen aus Beiträgen und/oder Überschüssen auf bis zu zehn Fonds aufteilen. Diese Aufteilung können Sie jederzeit gebührenfrei anpassen. Dabei sind alle ganzzahligen Prozentsätze zwischen 10 % und 100 % je gewählten Fonds zulässig. Ihr bestehendes Fondsguthaben ist von dieser Änderung nicht betroffen und bleibt in der bisherigen Anlageform bestehen. Es dürfen maximal 25 Fonds innerhalb des Vertragsdepots gehalten werden. Die geänderte Aufteilung wird zum nächsten Investitionstermin berücksichtigt, der auf den Eingang des Antrags folgt.

Für das vorhandene Fondsguthaben (Shift)

- (2) Sie können Ihr bestehendes Fondsguthaben ganz oder teilweise in bis zu zehn andere zur Verfügung stehende Fonds umschichten. Diese Umschichtung ist jederzeit und gebührenfrei möglich. Dabei sind alle ganzzahligen Prozentsätze zwischen 10 % und 100 % je gewählten Fonds zulässig. Es dürfen maximal 25 Fonds innerhalb des Vertragsdepots gehalten werden. Beim Shiften wird der Wert der umzuschichtenden Fonds auf die neu bestimmten Fonds übertragen und in Anteileinheiten umgerechnet. Die Umrechnung nehmen wir unverzüglich nach Eingang Ihres Antrages vor. Ausgabeaufschläge für die Änderung der Fondsanlage werden nicht erhoben.

Investitionsstopp

- (3) Haben Sie den Wunsch, Ihre zukünftigen Beitragszahlungen für einen von Ihnen bestimmten Zeitraum von der Entwicklung des Kapitalmarkts auszuschließen, können Sie einen Investitionsstopp beantragen. In diesem Fall setzen wir die Investition der Anlagebeiträge aus (Investitionsstopp).

Während des Investitionsstopps werden die nicht investierten Beiträge mit einem Zinssatz verzinst, der sich an den aktuell gültigen Konditionen für Tagesgeld orientiert. Den aktuellen Zinssatz können Sie gern bei uns erfragen.

Nach Aufheben des Investitionsstopps werden die angesammelten Beiträge in die von Ihnen gewählten Fonds investiert. Das Aufheben müssen Sie uns rechtzeitig mitteilen. Bewertungsstichtag für die Umrechnung in Fondsanteile ist der erste Börsentag des Monats, der dem Aufhebungsantrag folgt.

Ablaufmanagement

- (4) In Ihren Vertrag ist ein passives Ablaufmanagement eingeschlossen. Dieses setzt fünf Jahre vor dem vereinbarten Rentenbeginn ein, sofern die Ansparphase mindestens zwölf Jahre beträgt. Durch das passive Ablaufmanagement werden die Anteile aus Ihrem Fondsguthaben unabhängig vom Kapitalmarktverlauf in risikoärmere Fonds umgeschichtet, um in den letzten Jahren vor Rentenbeginn die Risiken einer Wertminderung aufgrund von Kursrückgängen zu reduzieren. Wir werden Sie rechtzeitig auf die Möglichkeit des Ablaufmanagements hinweisen. Das Ablaufmanagement setzt nur nach Ihrer schriftlichen Zustimmung ein. Sie haben jederzeit das Recht, ein beantragtes Ablaufmanagement zu deaktivieren. Eine erneute Aktivierung ist auf Anfrage möglich.

§ 19 Was passiert, wenn ein Fonds geschlossen oder aus unserer Auswahl entfernt wird?

Es kann passieren, dass ein Fonds für die zukünftigen Beiträge oder für das bestehende Fondsvermögen geschlossen wird. Dies kann entweder von Seiten der Kapitalanlagegesell-

schaft durch Schließung oder von unserer Seite durch Herausnahme des Fonds aus der Fondspalette geschehen. Eine Herausnahme aus der Fondspalette ist für uns z. B. möglich, wenn die fondsinternen Kosten von der Fondsgesellschaft erhöht werden, der Fonds die Qualitätskriterien, die Anlagegrundsätze oder das ursprüngliche Risikoprofil nicht mehr erfüllt. Des Weiteren muss der verantwortliche Aktuar zustimmen.

In beiden Fällen informieren wir Sie schriftlich darüber, zu welchem Zeitpunkt ein Fondsaustausch nötig ist. Wir werden Ihnen einen neuen Fonds anbieten, der dem ursprünglichen Fonds nahe kommt. Sollten Sie diesen nicht wünschen, haben Sie die Möglichkeit uns innerhalb von sechs Wochen einen anderen Fonds aus unserer Fondspalette zu benennen. Die Übertragung in einen anderen Fonds ist für Sie gebührenfrei und erfolgt nach Festlegung des neuen Fonds zum ersten Börsentag des folgenden Monats.

§ 20 Wie können Sie Ihre klassische Rentenversicherung in eine Rentenversicherung mit Fondsbeteiligung und eine Rentenversicherung mit Fondsbeteiligung in eine klassische Rentenversicherung umwandeln?

- (1) Während der Ansparphase können Sie einmalig Ihre klassische Rentenversicherung in eine Rentenversicherung mit Fondsbeteiligung oder Ihre Rentenversicherung mit Fondsbeteiligung in eine klassische Rentenversicherung umwandeln. Die Änderung können Sie zum nächsten Monatsersten beantragen.
- (2) Ihre Beitragszahlweise und die Höhe Ihres Beitrags bleiben unverändert. Auch der bisher vorgesehene Beginn der Rentenzahlung ändert sich nicht. Die Versicherungsleistungen berechnen wir nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik.

Von klassisch in Rente mit Fondsbeteiligung:

Dabei schichten wir das Garantieguthabens in Ihr Fondsguthaben um. Die künftigen Beiträge, die nicht für die Erfüllung der Beitragsgarantie benötigt werden, werden in die von Ihnen ausgewählten Fonds investiert.

Von Rente mit Fondsbeteiligung in klassische Rente:

Wir schichten Ihr beitragsfinanziertes Fondsguthaben in das Garantieguthaben um. Die künftigen Beiträge werden dadurch nicht mehr in Fonds investiert.

Stichtag für die Umrechnung des Fondsguthabens ist der erste Börsentag des Monats nach Wirksamwerden der Änderung.

§ 21 Wie können Sie bei Pflegebedürftigkeit eine höhere Rente erhalten?

- (1) Ist die versicherte Person zum Rentenbeginn pflegebedürftig oder wird die versicherte Person nach Rentenbeginn pflegebedürftig, können Sie eine für den Rentenbezug vereinbarte Todesfallleistung in eine erhöhte Altersrente umwandeln. Durch die Umwandlung entfällt die Todesfallleistung im Rentenbezug. Die erhöhte Altersrente ist für die Rentenzahlungsdauer garantiert und wird nach versicherungsmathematischen Grundsätzen auf Basis der zum Umwandlungszeitpunkt gültigen Rechnungsgrundlagen (Zins und Sterblichkeit für Pflegebedürftige) berechnet. Die Erhöhung ist dabei umso geringer, je kleiner die Todesfallleistung zum Zeitpunkt der Umwandlung ist. Ist zum Zeitpunkt der Umwandlung keine Todesfallleistung mehr vorhanden, ist eine Erhöhung der Altersrente nicht mehr möglich. Die Pflegebedürftigkeit bestimmt sich nach Absatz 4. Sie ist nicht mit dem Begriff der Pflegeversicherung im Sinne des Sozialgesetzbuches (Elftes Buch) gleichzusetzen.
- (2) Die erhöhte Rente aufgrund von Pflegebedürftigkeit erbringen wir mit Ablauf des Monats, in dem die Pflegebedürftigkeit eingetreten ist, frühestens ab Rentenbeginn und nicht vor dem vollendeten 62. Lebensjahr der versicherten Person. Zeigen Sie uns den Pflegefall später an, leisten wir frühestens ab

Eingang Ihrer Anzeige.

- (3) Für den Erhalt der erhöhten Rente aufgrund von Pflegebedürftigkeit sind uns unverzüglich auf Kosten des Anspruchserhebenden folgende Unterlagen einzureichen:

- Eine Darstellung der Ursache für den Eintritt der Pflegebedürftigkeit;
- Ausführliche Berichte über Ursache, Beginn, Art, Verlauf und voraussichtliche Dauer des Leidens sowie über den Umfang der Pflegebedürftigkeit. Diese müssen von Ärzten mit Niederlassung und Wohnsitz in der Europäischen Union, der Schweiz oder Norwegen vorgelegt werden, welche die versicherte Person an einem Behandlungsort in der Europäischen Union, der Schweiz oder Norwegen gegenwärtig behandeln bzw. behandelt oder untersucht haben;
- Eine Bescheinigung über Art und Umfang der Pflegebedürftigkeit von der Person oder der Einrichtung, die mit der Pflege betraut ist.

- (4) Pflegebedürftigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person infolge Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfalls voraussichtlich auf Dauer so hilflos ist, dass sie für mindestens zwei der nachfolgend genannten Verrichtungen auch bei Einsatz technischer und medizinischer Hilfsmittel in erheblichem Umfang täglich der Hilfe einer anderen Person bedarf. Die Pflegebedürftigkeit ist ärztlich nachzuweisen.

Fortbewegen im Zimmer

Hilfebedarf liegt vor, wenn die versicherte Person – auch bei Inanspruchnahme einer Gehhilfe oder eines Rollstuhls – die Unterstützung einer anderen Person für die Fortbewegung benötigt.

Aufstehen und Zubettgehen

Hilfebedarf liegt vor, wenn die versicherte Person nur mit Hilfe einer anderen Person das Bett verlassen oder in das Bett gelangen kann.

An- und Auskleiden

Hilfebedarf liegt vor, wenn die versicherte Person – auch bei Benutzung krankengerechter Kleidung – sich nicht ohne Hilfe einer anderen Person an- oder auskleiden kann.

Einnehmen von Mahlzeiten und Getränken

Hilfebedarf liegt vor, wenn die versicherte Person – auch bei Benutzung krankengerechter Essbestecke und Trinkgefäße – nicht ohne Hilfe einer anderen Person essen oder trinken kann.

Waschen

Hilfebedarf liegt vor, wenn die versicherte Person – auch bei Benutzung von Hilfsmitteln wie Wannengriffen oder einem Wannenaufzug – sich nicht ohne Hilfe einer anderen Person so waschen kann, dass ein akzeptables Maß an Körperhygiene gewahrt bleibt. Die Unfähigkeit, ins Badezimmer zu gelangen, gilt nicht als Hilfebedarf.

Verrichten der Notdurft

Hilfebedarf liegt vor, wenn die versicherte Person die Unterstützung einer anderen Person benötigt, weil sie sich nach dem Stuhlgang nicht allein säubern kann, ihre Notdurft nur unter Zuhilfenahme einer Bettschüssel verrichten kann oder weil der Darm bzw. die Blase nur mit fremder Hilfe entleert werden kann. Besteht alleine eine Inkontinenz des Darms bzw. der Blase, die durch die Verwendung von Windeln oder speziellen Einlagen ausgeglichen werden kann, liegt hinsichtlich der Verrichtung der Notdurft keine Pflegebedürftigkeit vor.

Kosten

§ 22 Welche Kosten sind in Ihrem Vertrag vereinbart?

- (1) Mit Ihrem Vertrag sind Kosten verbunden. Es handelt sich um Abschluss- und Vertriebskosten (Absätze 2 und 3), Verwaltungskosten (Absätze 4 und 5) und anlassbezogene Kosten (Absatz 6). Die Abschluss- und Vertriebskosten sowie die

Verwaltungskosten haben wir bei der Kalkulation Ihrer Beiträge bereits berücksichtigt. Sie müssen daher von Ihnen nicht gesondert gezahlt werden. Die anlassbezogenen Kosten sind von Ihnen zusätzlich zum Beitrag zu entrichten.

Die Höhe der einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten sowie der Verwaltungskosten können Sie dem Produktinformationsblatt entnehmen.

Abschluss- und Vertriebskosten

- (2) Zu den Abschluss- und Vertriebskosten gehören insbesondere Abschlussprovisionen für den Versicherungsvermittler, aber auch Kosten für z. B. die Antragsprüfung und die Ausfertigung der Vertragsunterlagen sowie Werbeaufwendungen.

Wir belasten Ihren Vertrag mit Abschluss- und Vertriebskosten in Form eines festen Prozentsatzes der vereinbarten Beitragssumme einschließlich Zulagen und Zuzahlungen. Die Beitragssumme ist die Summe der bis zum vereinbarten Rentenbeginn zu zahlenden Beiträge.

Die Abschluss- und Vertriebskosten in Höhe von maximal 2,5 Prozent der Beitragssumme verteilen wir in gleichmäßigen Beträgen über die ersten fünf Jahre der Vertragslaufzeit, jedoch nicht länger als bis zum Beginn der Rentenzahlung. Beträgt die Beitragszahlungsdauer weniger als fünf Jahre, erfolgt die Verteilung der Abschluss- und Vertriebskosten über den entsprechend kürzeren Zeitraum.

Die restlichen Abschluss- und Vertriebskosten werden in Prozent der Beitragssumme bei Versicherungen mit laufender Beitragszahlung während der vertraglich vereinbarten Beitragszahlungsdauer in gleichmäßigen Beträgen ab dem 6. Versicherungsjahr aus den laufenden Beiträgen getilgt.

Von den uns zugeflossenen staatlichen Zulagen und Ihren Zuzahlungen ziehen wir die Abschluss- und Vertriebskosten jeweils einmalig zum Zeitpunkt des Zuflusses ab.

Wenn Sie eine Beitragsdynamik (siehe § 16) vereinbart haben, ziehen wir die einmaligen Abschluss- und Vertriebskosten vom hinzukommenden Beitrag ab dem Zeitpunkt der Erhöhung nach dem zuvor beschriebenen Verfahren ab.

Wenn Sie Kapital aus einem anderen Altersvorsorgevertrag in diesen Altersvorsorgevertrag übertragen (siehe § 11), berücksichtigen wir das zu uns übertragene Kapital bei der Berechnung der Abschluss- und Vertriebskosten nicht.

- (3) Die beschriebene Kostenverrechnung hat wirtschaftlich zur Folge, dass in der Anfangszeit Ihrer Versicherung keine oder nur geringe Beträge zur Bildung einer beitragsfreien Rente oder für einen Rückkaufswert vorhanden sind. Nähere Informationen zum Verlauf der beitragsfreien Rente und des Rückkaufswerts können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Verwaltungskosten

- (4) Die Verwaltungskosten sind die Kosten für die laufende Verwaltung Ihres Vertrags.

Wir belasten Ihren Vertrag vor Beginn der Rentenzahlung mit Verwaltungskosten in Form

- eines festen monatlichen Eurobetrags bei gewählter monatlicher Zahlweise,
- eines festen jährlichen Eurobetrags bei gewählter jährlicher Zahlweise,
- eines festen Prozentsatzes der vereinbarten Beitragssumme einschließlich Zulagen und Zuzahlungen pro Monat und
- eines festen Prozentsatzes des gebildeten Kapitals pro Monat, wenn Sie einen Vertrag mit Fondsbeteiligung gewählt haben.

- (5) Wir belasten Ihren Vertrag ab Beginn der Rentenzahlung mit Verwaltungskosten in Form eines festen Prozentsatzes der gezahlten Leistung.

Anlassbezogene Kosten

- (6) Zusätzlich sind von Ihnen bei folgenden Anlässen Kosten zu entrichten:
- bei Kündigung des Vertrags mit Auszahlung erfolgt ein prozentualer Abzug vom Garantieguthaben. Den maximalen Eurobetrag pro 100 EUR Garantieguthaben können Sie dem Produktinformationsblatt entnehmen.
 - bei Ehescheidung oder Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Zusammenhang mit dem Versorgungsausgleich die vom Gericht aufgrund der Teilungsordnung festgelegten Eurobeträge.

Sonstige Kosten

- (7) Über die Absätze 1 bis 6 hinaus belasten wir Sie nur dann mit Kosten, wenn dies nach den gesetzlichen Vorschriften ausdrücklich zulässig ist.

Sonstige Regelungen

§ 23 Welche Informationen erhalten Sie während der Vertragslaufzeit?

- (1) Wir informieren Sie jährlich über
- die Verwendung der eingezahlten Beiträge und der uns zugeflossenen staatlichen Zulagen,
 - die Höhe des bisher gebildeten Kapitals,
 - die im abgelaufenen Beitragsjahr angefallenen tatsächlichen Kosten sowie
 - die erwirtschafteten Erträge.

Bis zum Beginn der Auszahlungsphase informieren wir Sie außerdem jährlich über das nach Abzug der Kosten zu Beginn der Rentenzahlung voraussichtlich zur Verfügung stehende gebildete Kapital.

Mit der jährlichen Information werden wir Sie auch darüber unterrichten, ob und wie wir ethische, soziale und ökologische Belange bei der Verwendung der eingezahlten Beiträge und der uns zugeflossenen staatlichen Zulagen berücksichtigen.

- (2) Wir informieren Sie spätestens drei Monate vor dem vertraglich vereinbarten Beginn der Rentenzahlung über die Form und Höhe der vorgesehenen Auszahlungen sowie die während der Rentenzahlung anfallenden Kosten.

§ 24 Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Vertragsverhältnis beziehen?

- (1) Mitteilungen, die das bestehende Versicherungsverhältnis betreffen, müssen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) erfolgen. Für uns bestimmte Mitteilungen werden wirksam, sobald sie uns zugegangen sind. Vermittler bzw. Versicherungsberater sind zu ihrer Entgegennahme nicht bevollmächtigt.
- (2) Eine Änderung Ihrer Postanschrift müssen Sie uns unverzüglich mitteilen. Anderenfalls können für Sie Nachteile entstehen, da wir eine an Sie zu richtende Willenserklärung mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift senden können. In diesem Fall gilt unsere Erklärung drei Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefs als zugegangen. Dies gilt auch, wenn Sie die Versicherung in Ihrem Gewerbebetrieb genommen und Ihre gewerbliche Niederlassung verlegt haben.
- (3) Bei Änderung Ihres Namens gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Wenn Sie sich für längere Zeit außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, sollten Sie uns, auch in Ihrem Interesse, eine im Inland ansässige Person benennen, die bevollmächtigt ist, unsere Mitteilungen für Sie entgegenzunehmen (Zustellungsbevollmächtigter).

§ 25 Welche weiteren Auskunftspflichten haben Sie?

- (1) Sofern wir aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Meldung von Informationen und Daten zu Ihrem Vertrag verpflichtet sind, müssen Sie uns die hierfür notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen
- bei Vertragsabschluss,
 - bei Änderung nach Vertragsabschluss oder
 - auf Nachfrage

unverzüglich zur Verfügung stellen. Sie sind auch zur Mitwirkung verpflichtet, soweit der Status dritter Personen, die Rechte an Ihrem Vertrag haben, für Datenerhebungen und Meldungen maßgeblich ist.

- (2) Notwendige Informationen im Sinne von Absatz 1 sind beispielsweise Umstände, die für die Beurteilung
- Ihrer persönlichen steuerlichen Ansässigkeit,
 - der steuerlichen Ansässigkeit dritter Personen, die Rechte an Ihrem Vertrag haben und
 - der steuerlichen Ansässigkeit des Leistungsempfängers

maßgebend sein können. Dazu zählen insbesondere die deutsche oder ausländische Steueridentifikationsnummer(n), das Geburtsdatum, der Geburtsort und der Wohnsitz.

- (3) Falls Sie uns die notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen, gilt Folgendes: Bei einer entsprechenden gesetzlichen Verpflichtung melden wir Ihre Vertragsdaten an die zuständigen in- und ausländischen Steuerbehörden. Dies gilt auch dann, wenn ggf. keine steuerliche Ansässigkeit im Ausland besteht.

§ 26 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung und wo ist der Gerichtsstand?

- (1) Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Vertragssprache, die für den Vertragsabschluss (inkl. Vorabinformationen) und zur Kommunikation während der Vertragslaufzeit gilt, ist Deutsch.
- (2) Klagen aus dem Vertrag gegen uns können Sie bei dem Gericht erheben, das für unseren Geschäftssitz oder für unsere Sie betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist. Darüber hinaus ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, falls kein Wohnsitz besteht, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.
- (3) Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie müssen bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder, falls kein Wohnsitz besteht, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist.
- (4) Verlegen Sie Ihren Wohnsitz (falls kein Wohnsitz besteht, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts) in einen Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, sind die Gerichte des Staats zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

Steuerliche Hinweise für die Riester-Rentenversicherung

Wichtiger Hinweis

Es ist nicht möglich, an dieser Stelle auf alle Steuervorschriften einzugehen, die im Zusammenhang mit Rentenversicherungen stehen. Dies gilt vor allem auch für steuerliche Auswirkungen von Vertragsänderungen, die Sie während der Versicherungsdauer vornehmen. Fragen, auf die Sie hier keine Antwort finden, richten Sie bitte an Ihren Steuerberater.

Die Ausführungen geben den Stand der steuerlichen Bestimmungen vom Dezember 2017 wieder. Die steuerlichen Bestimmungen können sich durch Gesetzgebung und Rechtsprechung in Zukunft ändern und gegenüber dem heutigen Stand zu einer ungünstigeren steuerlichen Behandlung Ihres Vertrags führen. **Für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann keine Haftung übernommen werden.**

A. Einkommensteuer

Förderfähigkeit und begünstigter Personenkreis

- (1) Sie haben eine aufgeschobene Rentenversicherung abgeschlossen, die den Anforderungen des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes entspricht und steuerlich begünstigt ist. Diese Begünstigung setzt eine Zertifizierung durch die Zertifizierungsstelle voraus. Diese Zertifizierung wurde uns für unsere Altersvorsorgeverträge erteilt.

Die steuerliche Förderung erhalten u.a.:

- Pflichtmitglieder in der gesetzlichen Rentenversicherung (z. B. Arbeitnehmer, Auszubildende, Wehr- oder Zivildienstleistende, Bezieher von Krankengeld oder Arbeitslosengeld bzw. Arbeitslosengeld II, Kindererziehende während einer anzurechnenden Kindererziehungszeit in den ersten drei Jahren des Kindes);
- Personen, die im Alterssicherungssystem der Landwirte pflichtversichert sind;
- Besoldungsempfänger (i.d.R. Beamte, Richter, Soldaten);
- Angestellte und Arbeiter im öffentlichen Dienst;
- Bezieher einer Rente wegen voller Erwerbsminderung bzw. Erwerbsunfähigkeit.

Ausgeschlossen sind derzeit z. B. Selbstständige, wenn sie nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind und Personen, die in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung pflichtversichert sind (beispielsweise Ärzte, Apotheker, Rechtsanwälte, Architekten).

Für Ehegatten/eingetragene Lebenspartner, die nicht zum begünstigten Personenkreis zählen, gilt eine Besonderheit. Bei Verheirateten, die beide unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben sowie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union (EU) oder einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) anwendbar ist, gehabt haben, genügt es, wenn ein Ehegatte/eingetragener Lebenspartner zum begünstigten Personenkreis gehört. Der nicht zum begünstigten Personenkreis zählende Ehegatte/eingetragene Lebenspartner hat einen abgeleiteten (mittelbaren) Zulagenanspruch. Voraussetzung ist, dass dieser einen auf seinen Namen lautenden zertifizierten Altersvorsorgevertrag abschließt und in diesen mindestens 60 EUR im Jahr einzahlt. Die volle Zulage erhält er, wenn der zum begünstigten Personenkreis zählende Ehegatte/eingetragene Lebenspartner seinen Mindesteigenbeitrag erbringt. Außerdem darf die Auszahlungsphase für den Altersvorsorgevertrag, für den die Zulage beansprucht wird, noch nicht begonnen haben.

Steuerliche Förderung

- (2) Von der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) wird jährlich – in Abhängigkeit von den individuell gezahlten Altersvorsorgebeiträgen – eine Zulage auf den Altersvorsorgevertrag geleistet, sofern die persönlichen Voraussetzungen gegeben sind. Die Zulage muss durch den Zulagenberechtigten (i.d.R. Sie) bei uns beantragt werden. Der Antrag kann jährlich oder einmalig (Dauerzulagenantrag) auf dem von uns übermittelten Formular gestellt werden.

Diese Zulage setzt sich aus einer Grundzulage und ggf. einer Kinderzulage zusammen.

- Die höchstmögliche Grundzulage beträgt jährlich 175 EUR. Für Zulagenberechtigte, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhöht sich die Grundzulage um einmalig 200 EUR.
- Die Kinderzulage (je kindergeldberechtigtem Kind) beträgt jährlich für jedes vor dem 01.01.2008 geborene Kind 185 EUR und für jedes nach dem 31.12.2007 geborene Kind 300 EUR. Die Kinderzulage erhält bei zusammenlebenden Ehepartnern grundsätzlich die Mutter, es sei denn, die Ehepartner beantragen, dass diese dem Vater zugeordnet wird.

Die volle Grund- und Kinderzulage wird gewährt, wenn im jeweiligen Kalenderjahr ein Mindesteigenbeitrag in Höhe von 4 % des Vorjahreseinkommens (zurzeit höchstens 2.100 EUR) abzüglich der vorgenannten in Betracht kommenden Zulagen geleistet wird, mindestens jedoch 60 EUR jährlich. Zum Vorjahreseinkommen zählen z. B. der rentenversicherungspflichtige Arbeitslohn, Besoldung, Amtsbezüge etc. Für Landwirte ist das Einkommen des Vorvorjahres maßgeblich. Wird der Mindesteigenbeitrag nur anteilig erbracht, werden auch die Zulagen nur anteilig gewährt. Änderungen, die die Gewährung oder Höhe der Zulagen betreffen (z. B. Beendigung der Zugehörigkeit zum begünstigten Personenkreis, Wegfall des Kindergelds, Anzahl der Kinder) sind uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

- (3) Die Beiträge für die zusätzliche private Altersvorsorge können bei der Einkommensteueranmeldung als Sonderausgaben nach § 10a Absatz 1 EStG bis zum Höchstbetrag geltend gemacht werden (zurzeit 2.100 EUR jährlich). Hierbei wird nicht überprüft, ob eine Zulagenförderung in Anspruch genommen worden ist. Zu den begünstigten Aufwendungen gehören innerhalb der Höchstgrenze des § 10a Absatz 1 EStG nicht nur die vom Steuerpflichtigen selbst geleisteten Altersvorsorgebeiträge, sondern auch die zugeflossenen Zulagen.

Der Sonderausgabenabzug steht bei Ehegatten/eingetragenen Lebenspartnern, die unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben, jedem begünstigten Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner gesondert zu. Gehört ein Ehegatte/eingetragener

Steuerliche Hinweise für die Riester-Rentenversicherung

Lebenspartner nicht zum begünstigten Personenkreis, so kann dieser den zusätzlichen Sonderausgabenabzug nicht in Anspruch nehmen. Seine Altersvorsorgebeiträge können jedoch beim abzugsberechtigten Ehepartner/eingetragenen Lebenspartner im Rahmen des Sonderausgabenabzugs nach § 10a EStG berücksichtigt werden.

Das zuständige Finanzamt prüft automatisch, ob der Sonderausgabenabzug im Vergleich zur Zulagenförderung günstiger ist (Günstigerprüfung). Übersteigt die aus dem Sonderausgabenabzug sich ergebende Steuerersparnis den Anspruch auf Zulage, wird der Differenzbetrag zur Zulage dem Begünstigten mit der Veranlagung zur Einkommensteuer erstattet.

Förderung von Wohneigentum durch den Altersvorsorge-Eigenheimbetrag

(4) Das im Altersvorsorgevertrag angesparte Altersvorsorgevermögen kann vollständig für die Bildung von selbstgenutztem Wohneigentum förderunschädlich entnommen werden (Altersvorsorge-Eigenheimbetrag). Dies führt zum Wegfall des gebildeten Kapitals und der versicherten Leistungen. Die Entnahme müssen Sie spätestens zehn Monate vor dem Beginn der Auszahlungsphase bei der ZfA beantragen. Der Entnahmebetrag (mindestens 3.000 EUR) kann folgendermaßen verwendet werden:

- Unmittelbar zur Anschaffung oder Herstellung einer Wohnung oder
- unmittelbar für den Erwerb von Geschäftsanteilen (Pflichtanteilen) an einer eingetragenen Genossenschaft für die Selbstnutzung einer Genossenschaftswohnung oder
- zur Entschuldung eines für die zuvor genannten Zwecke aufgenommenen Darlehens oder
- bis zum Beginn der Auszahlungsphase für die Finanzierung eines Umbaus einer Wohnung. Für die Finanzierung zum Umbau einer Wohnung gelten besondere Regeln bezüglich der zu entnehmenden Mindestbeträge. Weitere Informationen hierzu entnehmen Sie bitte den Regelungen des § 92a Absatz 1 EStG.

Es muss sich hierbei um eine Wohnung im eigenen Haus, eine eigene Eigentumswohnung, eine Genossenschaftswohnung oder eine Wohnung mit lebenslangem Dauerwohnrecht handeln, die in einem EU-/EWR-Staat liegt und die der Zulagenberechtigte als Hauptwohnsitz oder Lebensmittelpunkt nutzt.

(5) Den Antrag auf Auszahlung des Altersvorsorge-Eigenheimbetrags sowie die notwendigen Nachweise hat der Zulagenberechtigte an die ZfA zu richten. Die genaue Verfahrensweise finden Sie in § 92b EStG. Sobald wir von der ZfA darüber informiert wurden, welcher Betrag förderunschädlich ausgezahlt werden kann, nehmen wir die Auszahlung vor.

Die ZfA hat bei der Auszahlung eines Altersvorsorge-Eigenheimbetrags ein so genanntes Wohnförderkonto zum Vertrag einzurichten. Es dient der Erfassung des in der begünstigten Wohnung gebundenen steuerlich geförderten Kapitals und bildet die Grundlage für die spätere Besteuerung. Der Gesamtbetrag auf diesem Konto ist in der Zeit bis zum vereinbarten Rentenbeginn jeweils zum Ende eines Kalenderjahres und letztmals im Jahr des Rentenbeginns um 2 % zu erhöhen.

Der Zulagenberechtigte (Sie) ist nicht verpflichtet, einen entnommenen Altersvorsorge-Eigenheimbetrag zurückzahlen. Er kann auf Antrag und mit unserer Zustimmung bis

zum vereinbarten Rentenbeginn den Wert des Wohnförderkontos durch Sonderzahlungen auf einen auf seinen Namen laufenden zertifizierten Altersvorsorgevertrag mindern. Diese Sonderzahlungen gelten nicht als förderfähige Altersvorsorgebeiträge, sondern stellen zurückgezahltes gefördertes Altersvorsorgevermögen dar.

Rückzahlungspflicht der Förderung bei schädlicher Verwendung

(6) Wird bei einem Altersvorsorgevertrag das angesparte und geförderte Altersvorsorgevermögen nicht als lebenslange Rente bzw. nicht als Abfindung einer Kleinbetragsrente ausgezahlt, liegt eine so genannte schädliche Verwendung vor. Weitere Informationen hierzu finden Sie in § 93 EStG. Eine schädliche Verwendung ist insbesondere dann gegeben, wenn:

- Es aufgrund einer Vertragskündigung zu einer Auszahlung des angesammelten Kapitals kommt;
- Das Kapital im Todesfall ausgezahlt wird;
- Die unbeschränkte Steuerpflicht des Zulagenberechtigten endet (bspw. durch Verlegen des Wohnsitzes in einen Staat außerhalb der EU oder des EWR).

Die Verwendung ist jedoch unschädlich, wenn z. B.:

- Zum Rentenbeginn eine Kapitalauszahlung von bis zu 30 % des zur Verfügung stehenden Kapitals erfolgt;
- Ein Altersvorsorge-Eigenheimbetrag entnommen wird;
- Nach dem Tod des Zulageberechtigten die Zahlung einer Hinterbliebenenrente an Hinterbliebene (den Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner und die Kinder im Sinne des § 32 EStG) bzw. die Übertragung des angesparten geförderten Kapitals auf einen zertifizierten Altersvorsorgevertrag des Ehegatten/eingetragenen Lebenspartners erfolgt (Voraussetzung: Ehegattenveranlagung im Sinne des § 26 Absatz 1 EStG);
- das geförderte Kapital unmittelbar auf einen anderen Altersvorsorgevertrag des Zulageberechtigten übertragen wird.

(7) Liegt eine schädliche Verwendung vor, führt diese regelmäßig zu einer Rückzahlungsverpflichtung der steuerlichen Förderung sowie der erhaltenen Zulagen. Wir müssen die ZfA über die schädliche Verwendung informieren. Die ZfA ermittelt den Rückzahlungsbetrag. Der Rückzahlungsbetrag wird von uns dann direkt an die ZfA übermittelt. Erst danach kann die Auszahlung einer Leistung erfolgen. Bei einer schädlichen Verwendung ist zudem zu beachten, dass die aus einem Altersvorsorgevertrag ausgezahlten Beträge nach Abzug der Eigenbeiträge und Zulagen einkommensteuerpflichtig gemäß § 22 Nr. 5 Satz 3 EStG sind.

Eine Verlegung des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts in einen Staat außerhalb der EU oder des EWR löst die Rückzahlung der steuerlichen Förderung aus. Es besteht die Möglichkeit, die Rückzahlung bis zum Beginn der Auszahlungsphase zu stunden. Dabei fallen Stundungszinsen an. Bei Beginn der Auszahlungsphase kann die Stundung verlängert bzw. erstmalig gewährt werden, wenn der Rückzahlungsbetrag mit mindestens 15 % der Leistungen aus dem Altersvorsorgevertrag getilgt wird. Einzelheiten hierzu finden Sie in § 95 EStG (Sonderfälle der Rückzahlung).

Steuerliche Behandlung der Leistungen

(8) Die Leistungen aus dem Altersvorsorgevertrag werden zu Rentenbeginn gemäß § 22 Nr. 5 EStG in vollem Umfang mit dem persönlichen Steuersatz versteuert (nachgelagerte

Steuerliche Hinweise für die Riester-Rentenversicherung

Besteuerung). Die Besteuerung erfolgt aber nur, wenn diese Leistungen auf Altersvorsorgebeiträgen beruhen, die steuerlich gefördert wurden (§ 10a oder Abschnitt XI EStG).

Leistungen aus Beiträgen, die während der Beitragszahlungsdauer nicht steuerlich gefördert wurden, unterliegen bei einer lebenslangen Rentenzahlung mit dem Ertragsanteil der Einkommensteuer. Die Höhe des Ertragsanteils hängt vom vollendeten Lebensjahr der versicherten Person bei Rentenbeginn ab. Zu den nicht steuerlich geförderten Beiträgen zählen z. B. die Beitragsteile, die über die steuerlich geförderten Höchstbeiträge hinaus in den Altersvorsorgevertrag eingezahlt wurden (Überzahlungen).

- (9) Hat der Zulagenberechtigte den Altersvorsorge-Eigenheimbetrag zum Erwerb von Wohneigentum verwendet, vermindert sich ab Beginn der Auszahlungsphase der Betrag des Wohnförderkontos bis zum 85. Lebensjahr um jährlich gleich bleibende Beträge. Diese Verminderungsbeträge werden mit dem individuellen Steuersatz versteuert.

Anstelle der jährlichen Besteuerung kann der Steuerpflichtige die einmalige Besteuerung wählen. Hierfür kann er jederzeit in der Auszahlungsphase verlangen, dass das Wohnförderkonto vollständig aufgelöst wird. Der Antrag ist bei der ZfA zu stellen. Im Fall eines wirksamen Antrags wird der im Wohnförderkonto eingestellte Gesamtbetrag (Auflösungsbetrag) zu 70 % der Besteuerung unterworfen.

- (10) Kleinbetragsrenten können als Einmalzahlung abgefunden werden. Was eine Kleinbetragsrente ist, regelt § 93 Abs. 3 EStG. Die Einmalzahlung wird ermäßigt besteuert. Die sogenannte „Fünftelregelung“ (§ 34 EStG) findet Anwendung.

Darüber hinaus können Sie wählen, ob Sie die Einmalzahlung zu Beginn der Auszahlungsphase oder zum 1. Januar des darauffolgenden Jahres erhalten möchten.

- (11) Wer im Rentenalter auf Grundsicherung nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) angewiesen ist, hat einen Grundfreibetrag. Bis zu diesem Grundfreibetrag werden die Renten aus dem Altersvorsorgevertrag nicht auf die Berechnung der Grundsicherungsleistungen angerechnet.

Der Grundfreibetrag beträgt 2018 100 EUR monatlich (§ 82 Abs. 4 SGB XII). Ist die Rente des Altersvorsorgevertrags höher als 100 EUR monatlich, ist der übersteigende Betrag zu 30 Prozent anrechnungsfrei. Maximal können 50 Prozent der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII anrechnungsfrei gestellt werden (in 2017 max. 204,50 EUR).

Beispiel:

Ein Rentner erhält 160 EUR Riesterrente monatlich und ist auf Grundsicherung im Alter angewiesen. Seine Riesterrente ist als Einkommen bei der Berechnung der Grundsicherungsleistung anzurechnen. Nun greift der Grundfreibetrag: 100 EUR sind anrechnungsfrei sowie 30 Prozent des übersteigenden Betrags (30 Prozent von 60 EUR = 18 EUR). D. h. insgesamt 118 EUR sind anrechnungsfrei. Nur 42 EUR werden bei der Berechnung der Grundsicherungsleistungen als Einkommen berücksichtigt. Die 118 EUR behält der Rentner zusätzlich zu den Grundsicherungsleistungen.

B. Erbschaftsteuer

- (12) Ansprüche oder Leistungen aus Altersvorsorgeversicherungen unterliegen der Erbschaftsteuer, wenn sie aufgrund einer Schenkung des Versicherungsnehmers oder bei dessen Tod als Erwerb von Todes wegen (z. B. aufgrund eines Bezugsrechts oder als Teil des Nachlasses) erworben werden.

C. Versicherungsteuer

- (13) Beiträge zu Altersvorsorgeversicherungen sind von der Versicherungsteuer befreit.

UNSER TELEFONISCHER

Kundenservice

Telefonische Betreuung bei Versicherungsfragen

Sie haben Fragen zu Ihrem Versicherungsschutz? Oder benötigen unsere Hilfe bei der Klärung von Sachverhalten? Dann wenden Sie sich vertrauensvoll an unser Service-Telefon. Hier werden Ihre Fragen und sonstigen Anliegen schnell und unkompliziert von kompetenten Ansprechpartnern geklärt.

FÜR FRAGEN ZU IHRER BESTEHENDEN VERSICHERUNG:

Telefon 040 4119-4400

von Montag bis Freitag, 08:00 bis 20:00 Uhr.



Siegfried-Wedells-Platz 1 • 20354 Hamburg

Telefon 040 4119-4400 • Telefax 040 4119-3257 • E-Mail info@hansemerkur.de

Internet www.hansemerkur.de